



---

**Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12HA/2016/44**

**Sitzungstermin:** Dienstag, 05.04.2016, 16:30 Uhr

**Ort, Raum:** Beratungsraum Haus 1 EG, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

---

## **Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 02.02.2016
- 5 Jährlicher Bericht des Vorsitzenden des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung VO/12SV/2016-670
- 6 Übertragung von Haushaltsansätzen in das Jahr 2016 VO/12SV/2016-676
- 7 Kostenspaltungsbeschluss für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der John-Brinkmann-Straße, Klaus-Groth-Straße und Siebenmorgen in Grevesmühlen VO/12SV/2016-673
- 8 Beschluss über eine Abschnittsbildung und Kostenspaltung zur Abrechnung von Straßenbaubeiträgen für die T.-Storm-Straße und die R.-Wossidlo-Straße in Grevesmühlen VO/12SV/2016-674
- 9 Vorschläge zum Eintrag in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen VO/12SV/2016-675
- 10 Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg-Entwurf Kapitel 6.5 Energie hier: Stellungnahme im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens VO/12SV/2016-678
- 11 Wahl eines ständigen Vertreters in die Verbandsversammlung des "Zweckverbandes elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern" (eGo-MV) VO/12SV/2016-680
- 12 Verordnung der Stadt Grevesmühlen über das Führen von Hunden (HundeVO GVM) VO/12SV/2016-682
- 13 Informationen zu dem Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick östlich des Rosenweges" der Stadt Grevesmühlen

- |    |   |                         |
|----|---|-------------------------|
| 14 | Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick östlich des Rosenweges" der Stadt Grevesmühlen<br>hier: Städtebaulicher Vertrag über die Planung und Herstellung der Erschließungsanlagen | <b>VO/12SV/2016-692</b> |
| 15 | Breitbandausbau; Grundsatzbeschluss zur Bereitstellung des Eigenanteils für die Beantragung von Fördermitteln   | <b>VO/12SV/2016-698</b> |
| 16 | Informationen des Bürgermeisters  |                         |
| 17 | Anfragen und Mitteilungen   |                         |

Nichtöffentlicher Teil

- |    |   |                         |
|----|---|-------------------------|
| 18 | Kaufantrag für Teilfläche aus dem Flurstück 89/46, Flur 6, Gemarkung Grevesmühlen   | <b>VO/12SV/2016-677</b> |
| 19 | Ankauf mehrerer bundeseigener Flurstücke  | <b>VO/12SV/2016-683</b> |
| 20 | Verkauf mehrerer Flurstücke in der Flur 12, Gemarkung Grevesmühlen (Langer Steinschlag)   | <b>VO/12SV/2016-684</b> |
| 21 | Verkauf der Flurstücke 145/9, 161/11 und 190/335 alle Flur 12, Gemarkung Grevesmühlen und einer Teilfläche des Flurstückes 1/36, Flur 4, Gemarkung Grevesmühlen | <b>VO/12SV/2016-685</b> |
| 22 | Ankauf des Flurstückes 363, Flur 2, Gemarkung Grevesmühlen  | <b>VO/12SV/2016-686</b> |
| 23 | Verkauf des Flurstückes 7/2, Flur 4, Gemarkung Grevesmühlen   | <b>VO/12SV/2016-687</b> |
| 24 | Verkauf der Flurstücke des Radweges nach Warnow   | <b>VO/12SV/2016-688</b> |
| 25 | Verkauf des Flurstückes 20/1, Flur 6, Gemarkung Grevesmühlen  | <b>VO/12SV/2016-689</b> |
| 26 | Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 231/2, Flur 1, Gemarkung Wotenitz Dorf  | <b>VO/12SV/2016-690</b> |
| 27 | Verkauf des Flurstücks 139, Flur 16, Gemarkung Grevesmühlen   | <b>VO/12SV/2016-696</b> |
| 28 | Informationen des Bürgermeisters  |                         |
| 29 | Anfragen und Informationen  |                         |

Öffentlicher Teil

- |    |   |  |
|----|---|--|
| 30 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse |  |
|----|---|--|

## Stadt Grevesmühlen

<b>Informationsvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2016-670</b>			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 03.02.2016			
		Verfasser:			
<b>Jährlicher Bericht des Vorsitzenden des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
05.04.2016	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
18.04.2016	Stadtvertretung Grevesmühlen				

### Sachverhalt:

Der Vorsitzende des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land legt hiermit seinen jährlichen Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung vor.

Gemäß § 3 Absatz 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 687, 720) berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Stadt-/Gemeindevertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung. Dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bericht ist unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung an sieben Werktagen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und kann im Übrigen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

### Anlage/n:

Bericht des RPA-Vorsitzenden

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Jährlicher Bericht**  
**des Vorsitzenden des gemeinsamen**  
**Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und**  
**des Amtes Grevesmühlen-Land**  
**über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen**  
**der örtlichen Prüfung**  
  
**für das Jahr 2015**

## 1. Zum Bericht allgemein

Der Vorsitzende des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land legt hiermit seinen jährlichen Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung vor.

Gemäß § 3 Absatz 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 720) berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Stadtvertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung. Dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bericht ist unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung an sieben Werktagen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und kann im Übrigen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

## 2. Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land (RPA) hat sich erstmalig am 25.11.2013 konstituiert. Vorausgegangen war ein Antrag nach § 42 b der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Weiterentwicklung der Kommunalen Selbstverwaltung, Erprobung neuer Steuerungsmodelle) zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses, der am 07.11.2012 durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern unter Auflagen und befristet bis zum 31.12.2017 genehmigt wurde. Entsprechende Beschlüsse zu einem öffentlich-rechtlichen Vertrag und einer Prüfordnung wurden im Amtsausschuss und der Stadtvertretung gefasst. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde durch die Landrätin als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 21.11.2014 genehmigt.

Nach der Kommunalwahl im Mai 2014 konstituierte sich der Rechnungsprüfungsausschuss neu. Die konstituierende Sitzung fand am 04.09.2014 statt. Zum Ausschussvorsitzenden wurde Herr Hans-Georg Lange, zu seinen Stellvertretern Herr Marko Wulff und Frau Gabriele Mintzclaff bestimmt.

Der Ausschuss besteht aus insgesamt 14 Mitgliedern. Auch hier wurde ein Antrag nach § 42 b der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern gestellt, welcher die mehrheitliche Besetzung des Ausschusses mit sachkundigen Einwohnern betraf. Dieser Antrag wurde am 12.06.2014 durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern befristet bis zum Ende der Wahlperiode genehmigt.

Die RPA-Mitglieder haben sich auch 2015 im Rahmen eines Inhouse-Seminars am 21.02.2015 fortgebildet. Das über das Kommunale Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern organisierte Seminar befasste sich mit der Prüfung des ersten doppischen Jahresabschlusses als Einführung für Mitglieder von Rechnungsprüfungsausschüssen und umfasste folgende Schwerpunkte:

- Einführung in die Grundlagen der Kommunalen Doppik
- Regelungen zur Jahresabschlussprüfung im KPG M-V
- Mögliche Prüfungsschwerpunkte beim Jahresabschluss.

### 3. Zum Prüfungsverfahren und Prüfungsumfang

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land führt Prüfungen verteilt über das gesamte Haushaltsjahr durch.

Im Jahr 2015 fanden insgesamt 12 Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses statt. Hinzu kommen 24 Prüfgruppen-Sitzungen, in denen einzelne Ausschussmitglieder spezielle Prüfungen in Vorbereitung der RPA-Sitzungen durchgeführt haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich 2015 hauptsächlich mit der Fortführung der bereits in den Vorjahren begonnenen Prüfung der Eröffnungsbilanzen befasst. Im Jahr 2015 wurden die Eröffnungsbilanzen des Amtes Grevesmühlen-Land sowie der Gemeinden Bernstorf, Mallentin, Papenhusen, Plüschow, Roggenstorf, Gägelow, Rütting, Testorf-Steinfurt, Warnow und Upahl umfassend geprüft.

Für die Stadt Grevesmühlen wurden 2015 der Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens 2010, der Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens 2011, die Verwaltungsumlage 2014, die Auftragsvergaben 2014 und die Zuwendungen an Verbände und Vereine 2014 geprüft. Außerdem wurde eine Kassenprüfung bei der Stadtkasse vorgenommen.

Im Rahmen dieser Prüfungen hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, der Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt, der Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der laufenden Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen, der Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind und der Prüfung der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres befasst.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich bei seiner Prüfung auf Stichproben beschränkt.

Über die Sitzungen werden Protokolle gefertigt. Die einzelnen Prüfungsfeststellungen werden unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Geschäftsbereiche zur Stellungnahme weitergeleitet.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts und der damit verbundenen Änderung des Kommunalprüfgesetzes wurde der Rechnungsprüfungsausschuss vor neue Herausforderungen gestellt. Der Arbeitsumfang hat sich mit der Bilanzprüfung und der Erweiterung der Prüfungsschwerpunkte erheblich erweitert.

## Zu den Feststellungen und Empfehlungen des Ausschusses

### 3.1. Prüfung der Eröffnungsbilanzen

Der RPA hat zu seiner Prüfung Wesentlichkeitsgrenzen (jeweils 0,5% des Anteils des Bilanzpostens an der Gesamtbilanzsumme) festgelegt. Unwesentliche Posten wurden einer kursorischen Prüfung unterzogen.

In der Regel haben in Vorbereitung der RPA-Sitzungen mehrere kleinere Prüfgruppen vertiefende Prüfungen zu Einzelpositionen der Eröffnungsbilanz vorgenommen. Deren Feststellungen sind protokolliert und in den RPA-Sitzungen ausgewertet worden. Zu jeder Eröffnungsbilanz wurde ein ausführlicher Prüfbericht gefertigt, der neben den wesentlichen Prüfungsfeststellungen und einem Fragenkatalog auch den Prüf- und Bestätigungsvermerk und die Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung enthält.

Festgestellte Fehler wurden in der Regel durch die Verwaltung korrigiert. In Einzelfällen (nachfolgend bei den jeweiligen Gemeinden erläutert) wurde wegen des hohen Zeitdrucks vereinbart, festgestellte Fehler über den ersten doppelischen Jahresabschluss zu berichtigen. Außerdem wurde die Überleitung der Forderungen aus dem letzten kameralen Jahresabschluss geprüft.

Bei den wesentlichen Posten des Anlagevermögens wurde eine Abstimmung der Bilanzposten mit dem Anlagespiegel vorgenommen. Im Anlagevermögen wurde vor allem die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze geprüft.

Beim Infrastrukturvermögen erfolgte eine Prüfung, ob die im System vorhandene Bewertung sich im Anlagevermögen wiederfindet. Bei den Sonderposten, die als Gegenposten zum Anlagevermögen abgebildet werden und in der Regel mit dem Vermögensgegenstand gekoppelt sind, wurde das Verhältnis von Anlagegut zu Sonderposten (Förderquote) geprüft. Im Regelfall darf das Verhältnis nicht mehr als 90% betragen. Hierzu wurde durch die Verwaltung eine Übersicht vorgelegt.

Außerdem wurden bei allen Gemeinden die Inventurlisten und die Grundstücke im Umlaufvermögen einer stichprobenartigen Prüfung unterzogen. Folgeinventuren haben seit der Erstinventur nicht stattgefunden. Der RPA empfiehlt eine zeitnahe regelmäßige Wiederholung der Inventuren gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Aus den Inventarlisten werden die Listen der Anlagenbuchhaltung erzeugt. Diese wurden ebenfalls stichprobenartig geprüft. Außerdem wurde das Prinzip der Zuordnung der Sonderposten betrachtet.

Die Prüfung des Umlaufvermögens betraf insbesondere die Vorräte. Dies sind die Grundstücke der Gemeinde, die zum Verkauf bestimmt sind. Hier wurde insbesondere geprüft, ob die Beschlusslage ausreichend ist.

Bei den Forderungen wurde stets geprüft, ob die Position 2.2 der Bilanz mit der Summe in der Forderungsübersicht übereinstimmt. Die Forderungen werden mit den Kassenresten des letzten kameralen Jahresabschlusses abgeglichen. Im Prinzip entsprechen die Forderungen den Kassenresten aus Einnahmen. Die Abweichungen sind in der Regel durch Forderungen an den Wohnungsverwalter, negative Kassenreste aus den Ausgaben und die liquiden Mittel begründet.

Bei den Verbindlichkeiten wurde überprüft, ob die Position 4 der Bilanz mit der Summe in der Verbindlichkeitenübersicht übereinstimmt. Die Kredite wurden mit den Saldenbestätigungen abgeglichen. Die Zinsabgrenzung wurde vorgenommen und eingesehen. Die Verbindlichkeiten wurden mit den Kassenresten des letzten kameralen Jahresabschlusses abgeglichen. Im Prinzip entsprechen die Verbindlichkeiten den Kassenresten aus Ausgaben. Die Abweichungen sind in der Regel durch negative Kassenreste, die als Forderungen darzustellen sind, begründet. Außerdem enthalten die Kassenreste meist Beiträge für den Schullastenausgleich, die als Rückstellungen zu bilanzieren sind. Im kameralen Abschluss nicht enthalten sind die Kredite für Investitionen.

Folgende Bilanzen wurden im einzelnen geprüft:

### 3.1.1. Eröffnungsbilanz des Amtes Grevesmühlen-Land zum 01.01.2011:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat in seiner Sitzung am 15.01.2015 die Eröffnungsbilanz des Amtes Grevesmühlen-Land zum 01. Januar 2011 i. d. F. vom 09. Dezember 2014 geprüft.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte nicht fristgemäß.

**Der RPA hat dem Amtsausschuss die Feststellung der Eröffnungsbilanz des Amtes Grevesmühlen – Land zum 01.01.2011 empfohlen.**

### 3.1.2. Eröffnungsbilanz de Gemeinde Papenhagen zum 01.01.2012:

Die Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Papenhagen wurde durch die Mitarbeiter des Amtes Schönberger Land aufgestellt. Der Leitende Verwaltungsbeamte, die Kämmerin und der Anlagenbuchhalter des Amtes waren zur Prüfung am 09.04.2015 anwesend. Die Unterlagen zur Bewertung und Inventur lagen vor. Die Feststellungen und Ergebnisse der Prüfung wurden im Prüfbericht und im Fragenkatalog vermerkt.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte nicht fristgemäß nach § 11 KomDoppikEG M-V.

Aufgrund der im Anlagespiegel ausgewiesenen Abschreibungen wird das Eigenkapital in 10 Jahren aufgebraucht sein.

Diverse Kontenzuordnungen waren zu überarbeiten, was verwaltungsseitig nachgeholt wurde.

Bewertungsvereinfachungsverfahren wurden nicht zur Anwendung gebracht.

Die Inventur wurde gemeinsam von den Anlagebuchhaltern beider Verwaltungen im November 2013 durchgeführt.

Es wurden stichprobenartige Prüfungen zur Bilanzposition „Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge“ vorgenommen. Es gab keine Beanstandungen.

Prüfungen wurden ebenso hinsichtlich der Überleitung der offenen Posten aus dem kameralen Jahresabschluss vorgenommen. Die Salden der Sachkonten sind mit der OP-Liste abgestimmt.

Die gebildeten Rückstellungen betreffen Nachzahlungen zu Schulkostenbeiträgen.

In einer Nachprüfung am 21.04.2015 konnten Fragen hinsichtlich der zu verkaufenden Grundstücke im Umlaufvermögen, eines Unterkontos zum Eigenkapital, zum Anlagespiegel, zur Gebäudebewertung nach Ersatzwert und zu den Inventurlisten geklärt werden. Es wurde zudem geprüft, ob die erforderlichen Korrekturen seitens der Verwaltung vorgenommen wurden.

Es wurden die Bewertungen für ein Nebengebäude auf dem Sportplatz in Kirch Mummendorf sowie für das Feuerwehrgerätehaus geprüft. Die Rechnungsprüfer stellen fest, dass die Bewertung korrekt nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgt ist. Es wird jedoch der Hinweis gegeben, bei der Ausnutzung von Bewertungsspielräumen so zu agieren, dass die Bewertung möglichst niedrig ausfällt, um die Haushalte hinsichtlich der Abschreibungen zu entlasten.

Hinsichtlich der Inventuren ist festzustellen, dass das Datum zwischen Inventur (2013) und Unterschrift (2015) teilweise abweicht.

Eine Wertkorrektur für ein Grundstück im Umlaufvermögen ist mit dem Jahresabschluss 2012 ergebnisneutral als Bilanzkorrektur zu verbuchen.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Papenhagen zum 01. Januar 2012 i. d. F. vom 20. April 2015 geprüft. Er hat der Gemeindevertretung die Feststellung der Eröffnungsbilanz empfohlen.**

### 3.1.3. Eröffnungsbilanz de Gemeinde Bernstorf zum 01.01.2010:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat in seiner Sitzung am 09.04.2015 die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bernstorf zum 01. Januar 2010 geprüft. Die Unterlagen zu Bewertung und Inventur wurden stichprobenartig geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung wurden im Prüfbericht und im Fragenkatalog vermerkt. Herr Lange geht auf die größten Posten ein.

Es gibt folgende Feststellungen:

Die Aufstellung der Bilanz erfolgte nicht fristgemäß nach § 11 KomDoppikEG M-V.

Die Inventur erfolgte im September 2009. Die nachfolgenden Bewegungen (Zu- und Abgänge) werden permanent erfasst.

Der Anlagespiegel stimmt nicht mit der Summe des Anlagevermögens in der Bilanz überein, weil hier Umlaufvermögen enthalten ist. Der Anlagespiegel ist zu korrigieren.

Die Übersicht zu den Krediten sollte um eine Spalte mit dem Zinssatz erweitert werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich zudem mit der Zuordnung von Straßenbegleitgrün, der Vereinfachungsmethode zur Bewertung der unbewirtschafteten Waldflächen, zu Bewertungsvereinfachungsverfahren, der Rolle der Diplomarbeit zu den Schätzwerten für Infrastrukturvermögen innerhalb der Bewertungsvorschriften und den im Anhang ausgewiesenen drohenden finanziellen Belastungen, die nicht wertmäßig berücksichtigt wurden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Bernstorf hat an den Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsausschusses nicht teilgenommen.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat der Gemeindevertretung die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bernstorf zum 01.01.2010 empfohlen.**

### 3.1.4. Eröffnungsbilanz de Gemeinde Mallentin zum 01.01.2010:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat in zwei Sitzungen am 05.05.2015 sowie in seiner Sitzung am 21.05.2015 die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mallentin zum 01. Januar 2010 geprüft.

Die Aufstellung der Bilanz erfolgte nicht fristgemäß nach § 11 KomDoppikEG M-V.

Umlaufvermögen/Vorräte: Zu einem Grundstück in der Gemarkung Mallentin erfolgte eine Wertberichtigung auf den tatsächlichen Verkaufspreis. Ein Grundstück in der Gemarkung Roxin wurde durch einen Eingabefehler falsch in die Bilanz aufgenommen. Da der Korrekturbetrag im Vergleich zur Bilanzsumme nicht wesentlich ist, wird festgelegt, dass die Korrektur über den ersten Jahresabschluss vorzunehmen ist. Es gibt keine weiteren Beanstandungen. Die vorliegende Liste ist sachgerecht und begründet. Das Niederstwertprinzip wurde angewendet und die Verkaufsabsichten nachgewiesen.

Gebäudebewertung: Geprüft werden als Unterposition der bebauten Grundstücke die Positionen Mehrfamilienhäuser, Kindertagesstätten, Gemeinschaftshäuser, womit Objekte geprüft wurden, die nach Ersatzwertverfahren, Sachwertverfahren und mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet wurden. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Inventuren: Es wurden die Inventurlisten für die Kita Mallentin, das Dorfgemeinschaftshaus (inkl. Feuerwehr und Jugendclub) und die Ausstattung des Gemeindearbeiters geprüft. Teilweise fehlten Unterschriften auf den Inventurlisten. Die Prüfung ergab keine weiteren Beanstandungen.

Forderungen: Der größte Teil betrifft die liquiden Mittel der Gemeinde, die im Rahmen der Einheitskasse als Forderung an die Stadt dargestellt werden. Die Prüfung der Einzelaufstellung der Forderungen ergibt, dass die Gemeinde relativ hohe Steuerforderungen hat. Diese betreffen

hauptsächlich einen Stundungsantrag (Beschluss Gemeindevertretung ist erfolgt). Die Forderung ist inzwischen per Ratenzahlung komplett beglichen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Verbindlichkeiten: Der größte Bestandteil daraus betrifft die Kreditaufnahmen der Gemeinde, die für Investitionen aufgenommen wurden. Die Einzelpositionen wurden geprüft. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Rückstellungen: Diese betreffen ausstehende Schulbeiträge, Beiträge an die Unfallkasse MV und Aufwandsrückstellungen für unterlassene Instandhaltungen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten waren nicht zu bilden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zudem mit Bewertungsvereinfachungen (Anwendung von Festwerten für Betriebs- und Geschäftsausstattung), mit Bodenrichtwerten, den Anteilen des Anteilseignerverbandes sowie Vorfluten auf Flächen der Gemeinden befasst.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mallentin zum 01. Januar 2010 i. d. F. vom 30. April 2015 geprüft und der Gemeindevertretung die Feststellung der Eröffnungsbilanz empfohlen.**

### 3.1.5. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Plüschow zum 01.01.2010:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat in seinen Sitzungen am 09.06.2015, 11.06.2015, 16.06.2015 und 25.06.2015 die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Plüschow zum 01. Januar 2010 geprüft.

Die Aufstellung der Bilanz erfolgte nicht fristgemäß nach § 11 KomDoppikEG M-V.

Forderungen: Der größte Bestandteil daraus betrifft die liquiden Mittel der Gemeinde. Es wurden keine Wertberichtigungen vorgenommen, da alle Forderungen beglichen wurden.

Verbindlichkeiten: Der größte Bestandteil daraus betrifft die Kreditaufnahmen der Gemeinde für Investitionen. Die Einzelpositionen wurden geprüft.

Rückstellungen betreffen Schulbeiträge, Beiträge an die Unfallkasse MV und Aufwandsrückstellungen für unterlassene Instandhaltungen.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft die Januarmiete für die Kita Naschendorf im Folgejahr. Aktive RAPs waren nicht zu bilden.

Umlaufvermögen/Vorräte: Die in der Bilanz ausgewiesenen zum Verkauf bestimmte Grundstücke wurden geprüft, keine Beanstandungen.

Gebäudebewertung: Geprüft wurden die Positionen Mehrfamilienhäuser (nach Ertragswertverfahren), Kindertagesstätten (nach Sachwertverfahren), Kindertagesstätten (nach Sachwertverfahren), Sonstige Kulturanlagen (nach Sachwertverfahren) und Sportplätze (nach AHK) sowie Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen (nach AHK). Eine Umbuchung aufgrund falscher Zuordnung wurde erforderlich.

Inventurlisten: Es wurden die Inventurlisten für die Feuerwehr und die Kita sowie das Sportlerheim geprüft. Auf einigen Inventurlisten fehlten Unterschriften. Ansonsten sind die Listen vollständig und vorbildlich geführt. Die Inventarisierung wurde dokumentiert.

Infrastrukturvermögen: Es wurden die Positionen Straßenbegleitgrün, Grünflächen, Verkehrszeichen, Radwege geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Grundstücke im Anlagevermögen: Es wurden ein Kinderspielplatz geprüft und Bewertungsunterlagen für Grundstücke in diversen Ortsteilen der Gemeinde eingesehen. Die Unterlagen sind nachvollziehbar und übersichtlich. Auf einigen Luftbildern ist das bewertete Grundstück nicht gekennzeichnet.

Die Gemeinde hat keine Bauten auf fremdem Grund und Boden.

Weiterhin wurden die Konten „Büromöbel“ und „Anhänger, LKW-Wechselaufbauten geprüft.

Sonderposten: Die Sonderposten sind entsprechend den zugeordneten Anlagegütern aufzulösen (Abschreibungsdauer). Das Konto 23159 (Sonderposten vom privaten Bereich) beinhaltet die Zuwendungen des Förderkreises Schloss Plüschow, der die Sanierung des Schlosses in Eigenregie durchgeführt und die Abrechnung der Zuwendungen nachgewiesen hat.

Die Einzelpositionen in der Bilanz wurden mit der Anlagenübersicht abgeglichen.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Plüschow zum 01. Januar 2010 i. d. F. vom 17. Juni 2015 geprüft. Er hat der Gemeindevertretung die Feststellung der Eröffnungsbilanz empfohlen.**

### 3.1.6. Eröffnungsbilanz de Gemeinde Roggenstorf zum 01.01.2010:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat in seinen Sitzungen am 27.07.2015, 28.07.2015, 04.08.2015 und 20.08.2015 die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Roggenstorf zum 01. Januar 2010 geprüft.

Die Aufstellung der Bilanz erfolgte nicht fristgemäß nach § 11 KomDoppikEG M-V.

Unbebaute Grundstücke: Es wurde die Positionen Seen und Teiche sowie Kiesgruben geprüft. Diverse Stichproben der Grundstücke ergeben keine Beanstandungen.

Infrastrukturvermögen: es wurden die Konten Abwassersammlungsanlagen und wasserbauliche Anlagen... geprüft, für welche durch das Ingenieurbüro Möller die Schätzwerttabellen entwickelt wurden. Es wurde sowohl nach Ersatzwert als auch nach AHK bewertet.

Maschinen, technische Anlagen: Das Konto 0713 wurde geprüft. Die Rechnungen wurden eingesehen und sind ohne Beanstandungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung: Hier werden die Ausrüstung für den Gemeindearbeiter und die Feuerwehr sowie die Möblierung für das Dorfgemeinschaftshaus geprüft. Die Einzelaufstellung des Inventars der Feuerwehr wird eingesehen.

Die Forderungen betreffen bei der Gemeinde Roggenstorf hauptsächlich den Geldbestand im Rahmen der Einheitskasse, die als Forderungen an die Stadt auszuweisen sind. Die Gemeinde Roggenstorf hatte zum Bilanzstichtag im Vergleich mit anderen „kleinen“ Gemeinden einen relativ hohen Geldbestand. Da sie auch nicht über eigene Wohnungen verfügt, konnte sie sich als einzige Gemeinde im Amt bisher ohne Kreditaufnahmen finanzieren.

Geprüft wurden zudem die Rückstellungen und die Sonderposten sowie die Anzahlungen auf Sonderposten. Die Gemeinde hat relativ wenig Sonderposten, weil sie einen großen Teil der Investitionen aus Eigenmitteln finanziert hat.

Grundstücke im Umlaufvermögen: Eine Übersicht über die Teilflächen mit den Flurkarten und der entsprechende Beschluss der Gemeindevertretung werden eingesehen und geprüft. Die Unterlagen sind gut nachvollziehbar. Es gibt keine Beanstandungen.

Gebäudebewertung: Als Stichproben werden bei den bebauten Grundstücken das Luise-Reuter-Haus in Roggenstorf mit Außenanlagen (nach AHK) und das ehemalige Feuerwehrgerätehaus Rankendorf mit Außenanlagen/jetzt Garage Gemeindearbeiter (nach Sachwertverfahren) geprüft. Bei der Prüfung der Bewertungsunterlagen (Datenblätter) wurde festgestellt, dass eine Anlage nicht korrekt ausgefüllt war. Für den Bilanzwert wurde der korrekte Wert berücksichtigt. Die Datenblätter sind zu korrigieren. Die Bewertung an sich ist korrekt.

Inventar: Es werden alle Inventurlisten (Luise-Reuter-Haus inklusive Feuerwehr und Gemeindearbeiter) eingesehen und keine Beanstandungen festgestellt.

Forderungen: Der größte Teil betrifft die liquiden Mittel der Gemeinde, die im Rahmen der Einheitskasse als Forderung an die Stadt dargestellt werden. Die Einzelpositionen werden

eingesehen. Es wurden keine Wertberichtigungen vorgenommen, da alle Forderungen beglichen wurden.

Verbindlichkeiten: Da die Gemeinde als einzige in der Verwaltungsgemeinschaft keine Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen hat, ist der Betrag der Verbindlichkeiten sehr gering. Die Einzelpositionen wurden geprüft.

Rückstellungen: Diese betreffen Schulbeiträge, Beiträge für 2009 an die Unfallkasse MV und Aufwandsrückstellungen für unterlassene Instandhaltungen.

Es wurden weder aktive noch passive Rechnungsabgrenzungen vorgenommen.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Roggenstorf zum 01. Januar 2010 i. d. F. vom 29. Juli 2015 geprüft. Er hat der Gemeindevertretung die Feststellung der Eröffnungsbilanz empfohlen.**

### 3.1.7. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Gägelow zum 01.01.2012:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat in seinen Sitzungen am 04.08.2015, 22.09.2015, 23.09.2015 und 01.10.2015 die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Gägelow zum 01. Januar 2012 geprüft.

Die Aufstellung der Bilanz erfolgte nicht fristgemäß nach § 11 KomDoppikEG M-V.

Forderungen: Der größte Teil betrifft die liquiden Mittel der Gemeinde. Zudem wird ein Betrag als Forderung gegen den sonstigen öffentlichen Bereich abgebildet, der kameral nicht erfasst wurde. Hierbei handelt es sich um eine Umlandumlage, die die Gemeinde Gägelow nach Finanzausgleichsgesetz an die Hansestadt Wismar für die Jahre 2010 und 2011 zu zahlen hatte. Die Gemeinde hatte sich erfolgreich gegen diese Umlage vor Gericht gewährt, so dass die Hansestadt Wismar die Umlage zurückzahlen musste. Es wurden Wertberichtigungen vorgenommen, insbesondere betrifft dies Steuerforderungen, die aufgrund von Insolvenzanmeldungen niedergeschlagen werden mussten. Hinzu kommen sogenannte Kleinbeträge, deren Beitreibung nicht wirtschaftlich ist. Die Einzelaufstellung wurde eingesehen.

Verbindlichkeiten: Der größte Teil betrifft die Kreditaufnahmen der Gemeinde für Investitionen. Die Einzelpositionen wurden geprüft.

Rückstellungen: Diese betreffen Schulbeiträge, Beiträge an die Unfallkasse MV, Zahlungsverpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen, zu erwartende Gerichtskosten und Aufwandsrückstellungen für unterlassene Instandhaltungen.

Es wurden weder aktive noch passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Umlaufvermögen (Vorräte): Der Gesamtwert der zum Verkauf bestimmten bebauten und unbebauten Grundstücke stimmt mit der Bilanzposition überein. Es liegen entsprechende Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.

Gebäudebewertung: Die Bewertungsunterlagen für die Schule in Proseken werden für die einzelnen Gebäudeteile eingesehen. Die beiden älteren Gebäudeteile (Grundschule und Regionale Schule) wurden nach dem Sachwertverfahren, der Anbau zwischen den Gebäuden aus dem Jahr 2011 mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Es gibt keine Beanstandungen. Während der Prüfung wird festgestellt, dass die Konten neu zuzuordnen sind, da alle auf einem Grundstück liegenden Gebäudeteile im Konto mit der überwiegenden Nutzung zu erfassen sind. Konto Gewerbe und Industrie betrifft im Wesentlichen eine Lagerhalle in Wolde. Konto Garagen betrifft hauptsächlich Garagen in Proseken, die von der Wohnungsgesellschaft Gägelow verwaltet werden, jedoch im Eigentum der Gemeinde sind.

Inventar: Es werden die Inventurbelege für die Feuerwehr und das Schulgebäude eingesehen. Auf den Inventurlisten fehlen teilweise Unterschriften. Die Schulbücher sind mit „Festwert“, einer zulässigen Vereinfachungsmethode, bewertet.

Zusätzlich werden stichprobenweise geprüft: Grünflächen, Ackerland, Brachland, Bauland (ohne Beanstandungen).

Immaterielle Vermögensgegenstände: Das Konto Gezahlte Investitionszuschüsse enthält die Zuschüsse an den Zweckverband für Regenentwässerung. In der Regel wurden 50 % des Eigentums dem Zweckverband bzw. der Gemeinde zugeordnet. Mit dem Zweckverband wurde abgestimmt, welche Anlagen wem zuzuordnen ist. Ein im Konto enthaltener Zuschuss über 400 Euro an einen Verein ist nicht zu aktivieren, da die Zweckbindung zum Stichtag abgelaufen ist.

Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte: Die Beträge des Kontos Sportflächen waren in das Konto Grünflächen umzubuchen, da die der Sportplatz nicht bebaut ist.

Infrastrukturvermögen: Konto Abwassersammlungsanlagen betrifft hauptsächlich das Gewerbegebiet in Gägelow. Die Einläufe dazu sind im Konto Regenbauwerke ausgewiesen. Die Bewertung erfolgte nach Schätzwerten durch das Ingenieurbüro Möller. Konto 04824 und 0496 wurden stichprobenartig geprüft.

Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge und Betriebs- und Geschäftsausgaben: hier erfolgten Stichproben zu diversen Konten.

Finanzanlagen: Anteile an verbundenen Unternehmen: Es handelt sich hier um den Anteil der Gemeinde an der Wohnungsgesellschaft Gägelow. Zweckverbände: Der Zweckverband Wismar hat den Anteil nach der Einwohnerzahl ermittelt (rd. 1,3 Mio. Euro). Dies entspricht den Vorgaben des Landes. Weiterhin sind hier die Anteile am Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der edis AG enthalten.

Sonderposten: Die Akten wurden eingesehen. Es gibt keine negativen Prüfungsfeststellungen.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Gägelow zum 01. Januar 2012 i. d. F. vom 28.09.2015 geprüft. Er hat der Gemeindevertretung die Feststellung der Eröffnungsbilanz empfohlen.**

### 3.1.8. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rütting zum 01.01.2011:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat in seinen Sitzungen am 27.10.2015 (2 Sitzungen), 28.10.2015 und 05.11.2015 die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rütting zum 01. Januar 2011 geprüft.

Die Aufstellung der Bilanz erfolgte nicht fristgemäß nach § 11 KomDoppikEG M-V.

Das Umlaufvermögen beinhaltet ein Grundstück mit Gebäude. Das Grundstück wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung im Jahr 2013 verkauft. Die Einsicht der Unterlagen ergab keine Beanstandungen.

Gebäudebewertung: Es wurden stichprobenartig die Dorfgemeinschaftshäuser geprüft. Die Bewertung erfolgte bei beiden Gebäuden mittels Sachwertverfahren. Parallel wurde auch die Bewertung der Sonderposten geprüft und auf dieser Basis der Gebäudewert als korrekt eingeschätzt.

Erfassung und Bewertung des Inventars: Es wurde das Inventar der Feuerwehr und des Gemeindefacharbeiters eingesehen. Es ist zu beanstanden, dass die Inventur im Jahr 2011 begonnen und ein Jahr später fortgesetzt wurde. Dies ist nicht zulässig.

Unbebaute Grundstücke: Darin enthalten sind mit dem höchsten Wert die Ackerflächen, welche nach Ersatzwert bewertet und von denen etwa 1/3 geprüft wurden. Die Bewertung wurde für korrekt befunden.

Sonderposten: Es wurde die Liste der Sonderposten mit den dazugehörigen Unterlagen geprüft, diese sind nachvollziehbar und gut aufbereitet. Die Werte stimmen mit dem Anlagespiegel überein. Es wurden stichprobenartig die Unterlagen zu den einzelnen Sonderposten geprüft. Hierzu gab es keine Beanstandungen.

Infrastrukturvermögen: es erfolgten stichprobenartige Prüfungen bei Brücken, Abwassersammlungsanlagen, wasserbaulichen Anlagen und Anlagen des Hochwasserschutzes, Dorfplätzen, Parkplätzen und Gemeindestraßen. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Grundstücke im Anlagevermögen: Geprüft wurde das Konto Seen und Teiche, ohne Beanstandungen.

Außerdem wurden stichprobenartige Prüfungen bei den Konten Kleingärten, Baufahrzeuge, Anhänger, Werkstatteinrichtungen und Finanzanlagen vorgenommen (ohne Beanstandungen).

Forderungen: Der größte Teil betrifft die liquiden Mittel der Gemeinde, die im Rahmen der Einheitskasse als Forderung an die Stadt dargestellt werden. Die Einzelpositionen wurden eingesehen. Es wurden keine Wertberichtigungen vorgenommen, da alle Forderungen beglichen wurden. Eine Forderung aus der Wohnungsbewirtschaftung ist auf Empfehlung des RPA aufgrund des geringen Betrages im Vergleich zur Bilanzsumme im Rahmen des ersten Jahresabschlusses ergebnisneutral zu korrigieren.

Verbindlichkeiten: Der größte Teil betrifft die Kreditaufnahmen der Gemeinde für Investitionen. Die Einzelpositionen wurden geprüft.

Rückstellungen betreffen Schulbeiträge, Beiträge für 2010 an die Unfallkasse MV und Aufwandsrückstellungen für unterlassene Instandhaltungen.

Es wurden weder aktive noch passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rütting zum 01. Januar 2011 i. d. F. vom 19.10.2015 geprüft. Er hat der Gemeindevertretung die Feststellung der Eröffnungsbilanz empfohlen.**

### 3.1.9. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Testorf-Steinfurt zum 01.01.2011:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat in seinen Sitzungen am 28.10.2015, 24.11.2015 (2 Sitzungen) und 01.12.2015 die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Testorf-Steinfurt zum 01. Januar 2011 geprüft.

Die Aufstellung der Bilanz erfolgte nicht fristgemäß nach § 11 KomDoppikEG M-V.

Bei den Grundstücken im Umlaufvermögen wurden zwei Flurstücke bilanziert. Stichprobenartig wird das Flurstück mit dem höchsten Wert geprüft. Hier wurde nach Prüfung eine Umbuchung erforderlich, da die Verkaufsabsicht erst nach dem Bilanzstichtag getroffen wurde. Somit verbleibt ein Flurstück im Umlaufvermögen, für welches der Beschluss vorliegt.

**Gebäudebewertung:** Es werden die beiden größten Positionen geprüft. Das Konto Mehrfamilienhäuser enthält zwei Wohnblöcke und ein Doppelhaus, welche mit Ertragswertverfahren bewertet wurden. Für das Doppelhaus in Testorf-Steinfurt lag ein Verkehrswertgutachten vor. Das Konto Sportplätze enthält neben dem Sportplatzgebäude die Sportplätze, Außenanlagen, eine Doppelgarage sowie das Feuerwehrgerätehaus mit Außenanlagen, welches sich auf dem gleichen Grundstück befindet. Die Bewertung erfolgte teils mit AHK, teils nach Schätzwerten. Die Einsicht der Unterlagen ergab keine Beanstandungen.

**Erfassung und Bewertung des Inventars:** Es werden die Inventurunterlagen der Feuerwehr, des Sportplatzgebäudes und des Gemeindearbeiters eingesehen. Die Bekleidung der Feuerwehr wurde mittels Festwertverfahren bewertet. Die Prüfung ergibt keine Beanstandungen.

**Anlagevermögen:** Es erfolgten stichprobenartige Prüfungen bei unbebauten Grundstücken (Grünflächen, Ackerland, Bauland), beim Infrastrukturvermögen (Brücken, Gemeindestraßen, Verkehrslenkungsanlagen, Straßenbeleuchtung und wasserbaulichen Anlagen und Anlagen des Hochwasserschutzes). Die Prüfung ergab, dass die Erfassung und Bewertung ordnungsgemäß erfolgte. Es wird jedoch festgestellt, dass bei allen Maßnahmen im Rahmen von Bodenordnungsverfahren eine Prüfung auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht möglich ist. Der Verwaltung ist lediglich der Eigenanteil bekannt. Daraus wurde rechnerisch der Anlagewert und der Sonderposten ermittelt. Die Rechnungen liegen nur dem damaligen Amt für Landwirtschaft vor.

Bei Maschinen, Fahrzeugen und geringwertigen Wirtschaftsgütern erfolgten stichprobenartige Prüfung der Konten PKW, sonstige Anlagen/Spielgeräte und Sporteinrichtungen.

**Finanzanlagen:** Hierunter befinden sich die Beteiligungen der E.ON edis des Zweckverbandes Grevesmühlen. **Sonderposten:** Es werden zwei Maßnahmen stichprobenartig geprüft. Es gibt keine Beanstandungen.

**Forderungen:** Der größten Positionen nehmen Forderungen aus einem Grundstücksverkauf und der Wohnungsbewirtschaftung ein. Die Einzelpositionen werden eingesehen. Es wurden Einzelwertberichtigungen bei uneinbringlichen Forderungen vorgenommen.

Rückstellungen betreffen Schulbeiträge, Beiträge für 2010 an die Unfallkasse MV und Aufwandsrückstellungen für unterlassene Instandhaltung.

Es wurden weder aktive noch passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

**Verbindlichkeiten:** Der größte Teil betrifft die Kreditaufnahmen der Gemeinde für Investitionen. Hinzu kommen Verbindlichkeiten an die Stadt Grevesmühlen im Rahmen der Einheitskasse. Die Gemeinde ist bis zum Tag der Bilanzaufstellung in der Kassenkreditlinie und wird aus dem Kassenbestand der übrigen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft finanziert. Die Gemeinde ist nicht mehr zahlungsfähig.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Testorf-Steinfurt zum 01. Januar 2011 i. d. F. vom 25.11.2015 geprüft. Er hat der Gemeindevertretung die Feststellung der Eröffnungsbilanz empfohlen.**

3.1.10. Eröffnungsbilanz de Gemeinde Warnow zum 01.01.2012:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat in seinen Sitzungen am 25.11.2015, 03.12.2015 (2 Sitzungen) und 08.12.2015 die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Warnow zum 01. Januar 2012 geprüft.

Die Aufstellung der Bilanz erfolgte nicht fristgemäß nach § 11 KomDoppikEG M-V.

Im Umlaufvermögen wurden die zum Verkauf bestimmten Grundstücken geprüft. Die Summe der Liste stimmt mit dem Betrag in der Bilanz überein. Den größten Anteil nimmt das ehemalige Dorfgemeinschaftshaus ein, welches lt. Haushaltssicherungskonzept veräußert werden sollte. Da das Gebäude mit einem höheren Wert lt. Verkehrswertgutachten bewertet wurde, war eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen. Für die einzelnen Grundstücke liegen die entsprechenden Beschlüsse vor, die Dokumentation ist vollständig, die Bewertung korrekt.

Gebäudebewertung: Es wurde die Informations- und Begegnungsstätte mit Außenanlagen geprüft, welche kurz vor dem Bilanzstichtag fertig gestellt wurde. Die Bewertung des Gebäudes erfolgte nach AHK, die der Außenanlagen teilweise nach AHK und Schätzwerten. Da das Gebäude als Dorfgemeinschaftshaus, Bauhof und Feuerwehr genutzt wird, waren die Kosten der KG 700 auf alle Nutzungsarten und auch auf die Außenanlagen anteilig umzulegen. Dies gestaltet die Bewertung kompliziert, aber nachvollziehbar. Es gibt keine Beanstandungen.

Beim Inventar erfolgen Stichproben bei den technischen Anlagen des Brandschutzes und den Büromöbeln. Die Prüfung der Inventurlisten ergab, dass teilweise Unterschriften fehlen, außerdem ist die Inventur erst im Jahr 2013 erfolgt.

Anlagevermögen: Die Bewertungsunterlagen wurden bei den unbebauten Grundstücken (Sportflächen, Ackerland) geprüft. Es wurden die Bewertungsrichtlinien für Grund und Boden eingesehen. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Grundstücke zu den Sportflächen dem Konto Ackerland zugeordnet sind, jedoch entsprechend der Nutzungsart im Konto Sportflächen zu erfassen sind. Die Umbuchung erfolgt im Rahmen des 1. Doppischen Jahresabschlusses.

Im Infrastrukturvermögen wurden die Positionen Abwassersammlungsanlagen (Regenentwässerung), Gemeindestraßen, Straßenbegleitgrün und Straßenbeleuchtung mittels Stichproben geprüft, ohne Beanstandungen.

Bei den Sonderposten wurden die Zuschüsse für einen Gehweg und für Buswartehallen geprüft. Zu jedem einzelnen Sonderposten sind die Nachweise wie Zuwendungsbescheide, Verwendungsnachweise oder andere Unterlagen in der Akte enthalten. Jeder Sonderposten ist mit dem dazugehörigen Anlagegut verknüpft und wird entsprechend der Abschreibungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Es gibt keine Beanstandungen.

Forderungen: Die größte Position davon nehmen Forderungen aus der Wohnungsbewirtschaftung ein. Die Einzelpositionen werden eingesehen. Es wurden Einzelwertberichtigungen wegen Insolvenz von Firmen vorgenommen.

Verbindlichkeiten: Der größte Teil betrifft die Kreditaufnahmen der Gemeinde für Investitionen. Hinzu kommen Verbindlichkeiten an die Stadt Grevesmühlen im Rahmen der Einheitskasse. Die Gemeinde ist bis zum Tag der Bilanzaufstellung wieder aus der Kassenkreditlinie gekommen. Die Prüfung der Einzelpositionen war ohne Beanstandungen.

Rückstellungen betreffen ausstehende Schulbeiträge, Beiträge für 2011 an die Unfallkasse MV, Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang einer Klage sowie Aufwandsrückstellungen für unterlassene Instandhaltungen.

Es wurden weder aktive noch passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Warnow zum 01. Januar 2012 i. d. F. vom 03.12.2015 geprüft. Er hat der Gemeindevertretung die Feststellung der Eröffnungsbilanz empfohlen.**

3.1.11. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Upahl zum 01.01.2011:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seinen Sitzungen am 10.12.2015 (2 Sitzungen), 17.12.2015 und 19.01.2016 die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Upahl zum 01. Januar 2011 geprüft.

Die Aufstellung der Bilanz erfolgte nicht fristgemäß nach § 11 KomDoppikEG M-V.

Vorräte: Es handelt sich um ein Grundstück, dessen Verkaufsbeschluss aus 2005 stammt. Das Grundstück soll im Januar 2016 verkauft werden.

Gebäude: Es wurde das Dorfgemeinschaftshaus mit Kita und FFW in Upahl geprüft. Geprüft wird der Bauteil „Kindertagesstätte“. Die Bewertung wurde nachvollzogen.

Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge: Konto PKW: Es gibt keine Beanstandungen.

Konto Sonstiges, Anlagen und Spielgeräte: Es wird festgestellt, dass die Inventur im Oktober und November 2012 stattgefunden hat. Da die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2011 aufgestellt wurde, ist die Inventur zu spät erfolgt.

Wald und Forsten: Die Gemeinde hat für einen Großteil ihres Waldes einen Beförsterungsvertrag abgeschlossen. Geprüft wurde ein Flurstück in der Gemarkung Hanshagen.

Grünflächen: Stichproben ergaben, dass der Bilanzwert mit der Anlagenübersicht überein stimmt. Größe, Lage und Berechnung konnten nachvollzogen werden.

Bebaute Grundstücke: Es wurde stichprobenhaft die Fahrzeughalle in Upahl geprüft. Die Prüfung der Bewertung des Flurstücks, der Außenanlagen und der Halle führte zu keinen Beanstandungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung: Es wird festgestellt, dass es sich bei einem Notebook um ein geringwertiges Wirtschaftsgut handelt, das nicht in der Anlagenbuchhaltung zu führen ist.

Finanzanlagen: Konto Sondervermögen, Zweckverbände: Es gibt keine Beanstandungen.

Die Sonderposten wurden geprüft und waren ohne Beanstandungen.

Die Besonderheit der Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Upahl liegt darin, dass die Endbestände aus zwei kamerale Abschlüssen zusammengeführt werden müssen, da die Gemeinde Hanshagen zum EB-Stichtag in die Gemeinde Upahl eingemeindet wurde.

Forderungen: Der größte Teil betrifft die liquiden Mittel der Gemeinde. Die Einzelpositionen wurden eingesehen. Es wurden Wertberichtigungen im Zusammenhang mit einer Zwangsversteigerung vorgenommen.

In den Verbindlichkeiten war im Ergebnis der Prüfung eine Korrektur vorzunehmen, da ein Sicherheitseinbehalt für Bauleistungen zu diesem Zeitpunkt noch keine Verbindlichkeit darstellte (die Leistung durch das Ingenieurbüro war noch nicht erbracht). Der größte Teil der Verbindlichkeiten betrifft die Kreditaufnahmen für Investitionen. Die Einzelpositionen wurden geprüft.

Rückstellungen: Da alle Erlöse aus Grundstücksverkäufen im ehemaligen Gemeindegebiet Hanshagen auf Grund der mit der Eingemeindung geschlossenen Konsolidierungsvereinbarung an das Land abzuführen sind, wurde festgestellt, dass hierfür eine Rückstellung zu bilden ist. Dies wurde nachgeholt. Zudem ist eine Rückstellungen für die ehemalige Gemeinde Hanshagen nicht enthalten. Diese ist über den ersten doppischen Jahresabschluss nachzubuchen. Die Rückstellungen enthalten Schulbeiträge, Beiträge an die Unfallkasse MV und Aufwandsrückstellungen für unterlassene Instandhaltungen.

Es wurden weder aktive noch passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Upahl zum 01. Januar 2011 i. d. F. vom 15.01.2016 geprüft. Er hat der Gemeindevertretung die Feststellung der Eröffnungsbilanz empfohlen.**

### 3.2. Jahresabschlüsse

#### 3.2.1. Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ zum 31.12.2010

Der RPA hatte sich mit dieser Thematik seiner Sitzung am 21.05.2015 befasst.

Die Verwaltung wurde bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von Herrn Schröder von der Mittelrheinischen Treuhand unterstützt. Belegprüfungen können nur eingeschränkt vorgenommen werden, da der überwiegende Teil nur beim Sanierungsträger vorliegt.

Die Aufstellung des Abschlusses gestaltet sich sehr schwierig, da die GOS nur mit einer Einnahme-Überschuss-Rechnung arbeitet und diese in das doppelte System zu übersetzen ist.

Die Übertragung von Darlehen in Höhe von insgesamt 1,57 Mio. Euro macht die Hauptbewegung 2010 aus und führte zu einer Bilanzverkürzung. Die Kredite werden als Verbindlichkeit im Kernhaushalt der Stadt fortgeführt.

Es wurden die Saldenbestätigungen der Bank und die ausgereichten Zuwendungen an Privateigentümer geprüft.

Der RPA kritisiert, dass der Prüfvermerk des Landkreises zum Sondervermögen nicht aussagekräftig ist.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses stellen fest, dass die Prüfung aufgrund der beim Sanierungsträger befindlichen Unterlagen nur sehr eingeschränkt möglich ist. Sie empfinden es als eine Zumutung durch den Gesetzgeber, die Prüfung eines solch komplexen und schwierigen Vorganges dem Ehrenamt aufzubürden.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und die Beschlussfassung des Jahresabschlusses durch die Stadtvertretung empfohlen.**

#### 3.2.2. Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ zum 31.12.2011

Der Sanierungsträger, die GOS, ist nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet und bucht nach Einnahmen-Ausgaben-Prinzip, ähnlich der Kameralistik. Die Abrechnungen der GOS und der WOBAG werden durch die Verwaltung mithilfe des Kontenüberleitungsleitfadens des Landes den doppelten Konten zugeordnet und einem Berater zur Aufstellung des Jahresabschlusses übergeben. Es erfolgt außerdem jährlich eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt für das jeweilige Vorjahr und durch das Landesförderinstitut für Einzelmaßnahmen, die mit Zuwendungen aus Städtebaufördermitteln gefördert wurden.

Es lagen die Buchungsbewegungen und Übersichten über die geleisteten Zuwendungen des Sanierungsträgers, die gewährten Darlehen an Private, Belege zu den Banksalden und Kaufverträgen sowie diverse andere Abgleiche vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat eingehend über die Möglichkeit diskutiert, nur einen eingeschränkten Prüfvermerk für den Jahresabschluss zu erteilen, weil keine Einsicht in die Belege und die Buchführung des Sanierungsträgers möglich ist. Nach einer Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindegang hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise wurde jedoch in einer weiteren Sitzung beschlossen, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen, der sich jedoch wie in den Vorjahren nur auf die prüffähigen Unterlagen beschränkt.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und die Beschlussfassung des Jahresabschlusses durch die Stadtvertretung empfohlen.**

### 3.3. Kassenprüfungen

Die Prüfung der Stadtkasse am 03.06.2015 führte zu keinen nennenswerten Beanstandungen.

Die Prüfung fand in den Räumen der Stadtkasse statt und wurde auf Basis des Tagesabschlusses vom Vortag vorgenommen. Es gab keine Beanstandungen.

Zum Bestand des Sondervermögens wurde angemerkt, dass dieser nicht dem tatsächlichen aktuellen Bestand entspricht. Die Buchungen für das Sondervermögen werden nicht mehr über das HKR-Verfahren, sondern extern erfasst. Daher ist der Bestand für das Sondervermögen aus dem Tagesabschluss herauszulösen. Die Softwarefirma wurde bereits darüber informiert und hat dies bis Jahresende umgesetzt.

### 3.4. Auftragsvergaben der Stadt Grevesmühlen 2014

Gemäß Kommunalprüfgesetz sind 10 % der Auftragsvergaben zu prüfen.

Zur Prüfung der Auftragsvergaben fand eine Sitzung am 03.11.2015 statt. Auch in den darauf folgenden Sitzungen wurde intensiv über die Prüfergebnisse diskutiert. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zuvor die zu prüfenden Maßnahmen aus einer Übersicht ausgewählt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter für den Bauhof: Zusammenfassend ist festzustellen, dass keiner der vorgelegten 5 Angebotsvergleiche korrekt war. Es fehlen die Angebote, auf welcher Grundlage die Aufträge erteilt wurden. Angaben zu Maßen, Mehrwertsteuer und Transportkosten fehlten teilweise, eine Vergleichbarkeit der Angebote war somit nicht gegeben. In einem Fall hätte ein Angebot aufgrund einer Vorkassen-Forderung nicht gewertet werden dürfen. Es wurde kein Skonto gezogen. Außerdem wurde bei fast allen Vergleichen die Rechnung statt eines Angebotes vorgelegt.

Die Überprüfung der Feuerlöscher erfolgt alle zwei Jahre durch eine Firma. Hierzu erfolgt keine Angebotsabforderung. Der vorliegende Vertrag stammt aus dem Jahr 1991. Der RPA ist der Auffassung, dass Angebote bei anderen Firmen eingeholt werden sollten, bzw. der Vertrag neu auszuschreiben ist.

Geringwertige Wirtschaftsgüter für die FFW: Bei der Beschaffung von Handlampen mit Ladegerät lag zwar ein Angebotsvergleich vor, jedoch nicht die dazugehörigen Angebote. Der Vergleich bezog sich auf 20 Geräte, gekauft wurden jedoch nur sieben. Die übrigen Geräte wurden durch den Förderverein der Feuerwehr bezahlt. Es fehlt somit ein Vermerk auf der Rechnung. Für die Beschaffung von Strahlrohren wurden keine Angebote eingeholt, weil das vorhandene System aus dem Jahr 2011 nur mit Ersatzteilen eines bestimmten Herstellers ergänzt werden kann. Hier fehlt eine entsprechende Anmerkung auf der Rechnung. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass der Angebotsvergleich an die Rechnung anzufügen ist. Die Angebotsunterlagen sind durch das Fachamt vorzuhalten.

Kindgerechter Schulhof Grundschule "Fritz-Reuter": Bei dieser Maßnahme handelt es sich um ein Projekt, das bereits im Jahr 2008 begonnen wurde. Im Jahr 2014 wurde das „Grüne Klassenzimmer“ als 4. Bauabschnitt zur Neugestaltung der Außenanlagen umgesetzt. Gemäß Auftragswert erfolgte eine beschränkte Ausschreibung an sechs Firmen, fünf davon gaben ein Angebot ab. Der Vergabevermerk lag vor, die Vergabe erfolgte gemäß des Vergabevorschlags des Ingenieurbüros. Die Rechnungen wurden stichprobenartig eingesehen. Für die Abbrucharbeiten erfolgte keine Ausschreibung, da die beauftragte Firma einen großen Anteil des Rechnungsbetrages (12 T€) an die Schule gespendet hat. Der RPA ist der Auffassung, dass trotzdem eine Ausschreibung hätte erfolgen müssen.

Kauf EDV-Software (Verwaltung): Die Anschaffung erfolgt innerhalb eines Rahmenvertrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Das Ausschreibungsverfahren wurde durch das Land vorgenommen. Weiterhin wurde ein neues Lohn- und Gehaltsprogramm angeschafft, weil das alte

Programm ab 2015 durch den Anbieter nicht mehr gepflegt wurde. Es wurden drei Anbieter abgefragt, von denen zwei ein Angebot abgegeben haben. Bedingung war, dass die alten Daten aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Vorhaltung von 10 Jahren übernommen werden können. Es lag ein Angebotsvergleich mit einer dazugehörigen Übersicht über alle Komponenten vor. Weiterhin wurde der Vertrag eingesehen und die festgelegten Einzelpositionen stichprobenartig mit den Rechnungen abgeglichen. Der RPA lobt die gute Aufbereitung der Unterlagen und hat keine Beanstandungen.

Freizeitanlage "Am Ploggenensee": Im Jahr 2014 erfolgte auf dem Gelände der Badeanstalt die Aufstellung eines WC-Containers einschließlich der Gestaltung der Außenanlagen und der erforderlichen Anschlüsse. Der WC-Container wurde gebraucht gekauft. Im Kaufvertrag ist kein Baujahr vermerkt. Außerdem wurde nicht aktenkundig vermerkt, warum keine Ausschreibung erfolgt ist. Da kein Abnahmeprotokoll über die Aufstellung vorliegt, gibt es keinen Vermerk, ob die Lieferung erfolgt ist. Für die nötigen Tiefbauarbeiten wurde entsprechend des geschätzten Auftragswertes eine freihändige Vergabe durchgeführt. Die Überprüfung des Auftrags und der Abgleich mit den Rechnungen ergab, dass eine Nachtragsvereinbarung abgeschlossen wurde. Die Kosten wurden mit weit über 10% gegenüber der ursprünglichen Auftragssumme überschritten. Hierzu ist kein aktenkundiger Vermerk vorhanden.

Straßenbeleuchtung Stadt Grevesmühlen: Die Umrüstung der Straßenbeleuchtung in der Stadt erfolgte teilweise durch die Stadtwerke und die Stadt selbst. Als Stichprobe wurden die Vergabeunterlagen für die „Südstadt Ost“ eingesehen. Die vier vorliegenden Angebote wurden mit dem Submissionsprotokoll abgeglichen. Der Auftrag wurde entsprechend dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der Abgleich des Auftrags mit den Rechnungen ergibt, dass die abgerechneten Leistungen mit mehr als 10% von der Auftragssumme unterschritten wurden. Hierzu gibt es keinen Vermerk durch das Ingenieurbüro.

Straßenbau "Jahnstraße": Die Maßnahme wurde komplett durch das Straßenbauamt Schwerin durchgeführt. Die Auftragserteilung ist nachvollziehbar. Der Nachweis der Einhaltung der Kostenteilung liegt vor. Die Rechnungslegung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Der RPA fasst zusammen, dass die erfolgten Prüfungen teilweise mangelhafte Ergebnisse gebracht haben. Die Ablauforganisation der Verwaltung ist zu prüfen, die Auftragsvergaben sind in das interne Kontrollsystem einzufügen. Die Stellenbeschreibungen der Mitarbeiter sind entsprechend anzupassen.

### 3.5. Verwaltungsumlage 2014

Die jährliche Prüfung der Berechnung der Verwaltungsumlage erfolgte am 21.09.2015.

Zur Prüfung lagen alle Kassenbelege der für die Abrechnung relevanten Konten des Jahres 2014 vor. Es wurden die Grundlagen für die Berechnung der Umlage erörtert. Die Ermittlung der Umlagefaktoren erfolgte im Jahr 2003 aus dem Verhältnis der vier aufgeführten Kostenbereiche bei der Stadt und beim Amt und war Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft. Nach Beitritt der Gemeinde Gägelow zum Amt wurden die Umlagefaktoren im Jahr 2006 angepasst. Eine weitere Korrektur fand 2011 statt, um die bisher zusätzlichen Verrechnungen zwischen Amt und Stadt (z.B. für den Koordinator der Gemeindearbeiter) zu vermeiden und mit in die Umlage zu integrieren.

Die Verwaltung begründet die Kostensteigerungen gegenüber dem Vorjahr und die daraus resultierende Nachzahlung für das Amt. Da die Erhöhung der Amtsumlage noch für dieses Jahr einen Nachtragshaushalt für das Amt und somit überplanmäßige Aufwendungen für alle Gemeinden nach sich ziehen, wird die Nachzahlung im kommenden Haushaltsplan berücksichtigt.

Der RPA-Vorsitzende kritisiert, dass die Zuweisung des Landes an das Amt für gesetzlich übertragene Aufgaben seit Jahren rückläufig ist. Obwohl durch Papenhusen im Vorjahr Einwohner dazu gekommen sind, geht die Zuweisung pro Einwohner zurück. Dies ist auch eine Ursache dafür, dass sich die Verwaltungsumlage für das Amt erhöht hat.

Geprüft wurde stichprobenartig eine Vielzahl von Konten, u.a.

11201.5612 Personalwesen; Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung

11401.5221 GFM; Aufwendungen für Abfall

11401.5223 GFM; Aufwendungen für Strom

11401.52313 GFM; Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude

11401.581 + 5813 Gebäude- und Flächenmanagement; Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Bauhof)

11403.5621 Sonstige Zentrale Dienste; Miete Kopierer

11403.5634 Sonstige Zentrale Dienste; Aufwendungen für Telefon

35100.5292 Wohngeld; Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen

Die Belegprüfung wurde auch auf das Ziehen von Skonto vorgenommen.

**Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land empfiehlt dem Amtsausschuss, die anliegende Abrechnung der Verwaltungsumlage für das Jahr 2014 zu beschließen. Das Prüfergebnis ist dem Finanzausschuss der Stadt zur Kenntnis zu geben.**

### 3.6. Prüfung der Zuwendungen an Verbände und Vereine durch die Stadt Grevesmühlen

Der RPA hat sich mit der Zusammensetzung der Akten sowie die Verfahrensweise zur Abwicklung der Anträge für das Jahr 2014 befasst. Grundlage für die Ausreichung von Zuwendungen ist die Richtlinie der Stadt, die auch auf der Internetseite abrufbar ist. Zuwendungen werden nur an städtische Verbände und Vereine vergeben. Bei Verbänden und Vereinen, die ihren Hauptsitz nicht in Grevesmühlen haben, ist der Nutzen des Vorhabens für die Stadt zu prüfen. Nach Antragstellung erfolgt die Vorprüfung durch die Verwaltung. Der Kultur- und Sozialausschuss entscheidet über alle Anträge. Der Antragsteller erhält dann den Bescheid oder ggfs. eine Ablehnung. Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel hat zwei Monate nach Ende der Maßnahme zu erfolgen. Der Antragsteller kann eine Vorfinanzierung beantragen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

Es wurden alle Akten des Jahres 2014 eingesehen und geprüft. Insgesamt wurden 33.146,45 Euro an Zuwendungen verfügt. Es war ein Haushaltsansatz in Höhe von 62.100 Euro geplant. Nachdem der Vertrag mit der Volkssolidarität zur Seniorenbetreuung ausgelaufen ist, werden jährlich 20.000 Euro für die Seniorenbetreuung eingestellt, für die bisher jedoch keine Anträge gestellt wurden.

Die Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Übersichtlichkeit der Aktenführung wird positiv hervorgehoben. Die Mittel wurden zweckentsprechend eingesetzt. Es gab keine Beanstandungen.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

  
\_\_\_\_\_  
Lange  
Vorsitzender des gemeinsamen  
Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt  
Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land

## Stadt Grevesmühlen

<b>Informationsvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2016-676</b>
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 19.02.2016
		Verfasser: Brigitte Stoffregen
<b>Übertragung von Haushaltsansätzen in das Jahr 2016</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
21.03.2016	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
05.04.2016	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
18.04.2016	Stadtvertretung Grevesmühlen	

### Sachverhalt:

Gemäß § 15 (5) Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-D) ist der Stadtvertretung eine Übersicht der Übertragung von Ermächtigungen zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die einzelnen Übertragungen sind in der Anlage erläutert.

Die Übertragung der Haushaltsansätze aus dem Jahr 2015 bewirkt die Abnahme der liquiden Mittel im Haushaltsjahr 2016, welche im Finanzhaushalt 2015 berücksichtigt wurde.

### Anlage/n:

Übersicht über die Übertragung von Haushaltsansätzen aus dem Jahr 2015

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO-Doppik
in €				
<b>1. Aufwandsermächtigungen</b>				
<b>Summe Aufwandsermächtigungen</b>				
<b>2. Auszahlungsermächtigungen</b>				
<b>2.1</b>	<b>Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen</b>			
	11101.54191000S Zuschüsse für laufende Zwecke/EU-Projekt "IN-Town"	72.500,00	58.783,96	13.716,04
	<b>Summe ordentliche und außerordentliche Auszahlungen</b>			<b>13.716,04</b>
<b>2.2</b>	<b>Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>			
	11101.19000000S-154 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände - Neugestaltung der Internetpräsentation der Stadt	15.000,00	0,00	15.000,00
	11401.14211000S-034 zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke - B-Plan Nr. 29 "Industrie- und Gewerbegebiet Nordwest"	687.486,94	14.411,22	673.075,72
	11401.14211000S-099 zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke - B-Plan Gebiet Nr. 34 Grevesmühlen "Mühlenblick"	424.567,72	9.636,38	414.931,34
	11402.09100000S-041 Anzahlungen auf Sachanlagen - Kauf Ausstattung Bauhof (Werkzeuge, Fahrzeuge, Aufbauten)	49.183,13	47.166,70	2.016,43
	11403.01900000S-056 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände - Kauf EDV-Software (auch Updates)	33.038,13	26.611,97	6.426,16
	11403.08272000S geringwertige Vermögensgegenstände (Rathaus)	2.700,00	2.021,14	678,86
	11403.09100000S-001 Anzahlungen auf Sachanlagen - Ausstattungsgegenstände Rathaus	5.000,00	4.739,91	260,09
	11403.09100000S-107 Anzahlungen auf Sachanlagen - Planung und Einführung DMS-System	9.434,19	0,00	9.434,19
	12101.08270000S geringwertige Vermögensgegenstände (Wahlen)	500,00	0,00	500,00
	12200.09100000S-001 Anzahlungen auf Sachanlagen - Ausstattungsgegenstände Rathaus (Ordnungsangelegenheiten)	500,00	0,00	500,00
	12301.01900000S-056 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände-Kauf EDV - Software (auch Updates) - OWI	3.000,00	0,00	3.000,00
	12601.08270000S geringwertige Vermögensgegenstände (Feuerwehr)	1.700,00	1.016,49	683,51
	12601.09100000S-087 Anzahlungen auf Sachanlagen - Umstellung der Feuerwehr auf digitale Alarmierung	3.660,84	2.332,40	1.328,44
	12601.09100000S-157 Anzahlungen auf Sachanlagen - Kauf eines Tanklöschfahrzeuges TLF 3000	376.500,00	0,00	376.500,00
	21102.09100000S-004 Anzahlungen auf Sachanlagen - Kauf Ausstattung Schulräume	12.786,00	10.320,40	2.465,60
	21102.09600000S-037 Anlagen im Bau - Gestaltung eines kindgerechten Schulhofes	50.696,73	38.184,88	12.511,85
	21102.09600000S-145 Anlagen im Bau - Maßnahmen zur Umsetzung des Brandschutzgutachtens an der Grundschule "Fritz-Reuter"	252.777,75	197.040,81	55.736,94
	21103.09600000S-038 Anlagen im Bau - Gestaltung eines kindgerechten Schulhofes (GS Ploggensee )	5.000,00	261,80	4.738,20
	21502.08270000S geringwertige Vermögensgegenstände (RS Wasserturm)	2.800,00	1.611,25	1.188,75
	21502.09100000S-005 Anzahlungen auf Sachanlagen - Kauf Ausstattung Schulräume	3.600,00	0,00	3.600,00
	21502.09100000S-008 Anzahlungen auf Sachanlagen - Kauf Schulbedarf	2.961,12	0,00	2.961,12
	31504.09600000S-035 Anlagen im Bau - Umsetzung Obdachlosencontainer	128.000,00	110.114,67	17.885,33
	36501.09600000S-113 Anlagen im Bau - Gestaltung der Außenanlagen	14.805,87	11.342,25	3.463,62
	36601.09600000S-017 Anlagen im Bau - Planung Spielplätze/Kauf Spielgeräte	320.000,00	0,00	320.000,00
	42400.09100000S-072 Anzahlungen auf Sachanlagen - Kauf Ausstattungsgegenstände Sportplatz/Sportlerheim "Am Tannenbergr"	10.000,00	3.451,60	6.548,40
	42400.09100000S-185 Anzahlungen auf Sachanlagen - Kauf Ausstattungsgegenstände Sportplatz Bürgerwiese	6.000,00	5.297,47	702,53
	42400.09600000S-096 Anlagen im Bau - Konzept Freizeitanlage "Am Ploggensee"	203.007,33	641,96	102.000,00
	51101.02990000S-030 Grunderwerb städtebauliche Planung/Erschließungsmaßnahmen	255.013,86	75.531,01	179.482,85
	51101.14211000S-035 zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstück - Umgestaltung Bahnhof und Bahnhofumfeld inklusive Grunderwerb	92.000,00	2.019,68	89.980,32
	51101.14211000S-178 zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke - Grunderwerb und Erschließung B-Plan 39 "Zum Sägewerk"	950.000,00	903.927,00	46.073,00
	51102.14211000S-165 zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke - Grunderwerb und Erschließung Wohngebiet "West I"	500.000,00	0,00	500.000,00

51103.01900000S-063	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände-Investitionszuschüsse für Sanierungsgebiet "Altstadt"	1.370.800,00	1.341.750,00	29.050,00
54101.09600000S-019	Anlagen im Bau - Gehwegerneuerung Puschkinstraße/Maxim-Gorki-Straße	58.071,96	39.505,23	18.566,73
54101.09600000S-035	Anlagen im Bau - Umgestaltung Bahnhof und Bahnhofumfeld inklusive Gebhartweg	30.000,00	4.438,02	25.561,98
54101.09600000S-090	Anlagen im Bau - Straßenausbau "Rosenweg"	84.070,09	5.470,28	78.599,81
54101.09600000S-114	Anlagen im Bau - Erneuerung Papierkörbe	10.000,00	0,00	10.000,00
54101.09600000S-125	Anlagen im Bau - Erneuerung Durchlass Ortslage Questin	12.000,00	0,00	12.000,00
54101.09600000S-128	Anlagen im Bau - Grunderneuerung der Straßenbeleuchtung der Stadt Grevesmühlen	378.292,20	201.555,70	176.736,50
54101.09600000S-129	Anlagen im Bau - Straßenneubau Südstadt	10.246,42	0,00	10.246,42
54101.09600000S-131	Anlagen im Bau - Deckensanierung "Schweriner Landstraße"	18.479,32	7.635,33	10.843,99
54101.09600000S-159	Anlagen im Bau - Gehwegerneuerung Schumacherstraße	12.563,09	0,00	12.563,09
54101.09600000S-161	Anlagen im Bau - Gehwegerneuerung Grüner Ring/Ploggenseering	40.000,00	0,00	40.000,00
54101.09600000S-163	Anlagen im Bau - Straßenerneuerung Tannenbergsstraße	183.000,00	139.472,15	43.527,85
54101.09600000S-167	Anlagen im Bau - Bau Fußgängerweg "Sandstraße"	13.055,90	0,00	13.055,90
54101.09600000S-171	Anlagen im Bau - Straßenerneuerung "Straße des Friedens"	30.000,00	5.279,28	24.720,72
54101.09600000S-172	Anlagen im Bau - Ausbau ländlicher Weg von Grenzhausen Richtung Gostorf	45.000,00	0,00	45.000,00
54101.09600000S-174	Anlagen im Bau - Straßenerneuerung "Fliederweg" in Wotenitz	330.000,00	0,00	330.000,00
54101.09600000S-184	Anlagen im Bau - Gehwegausbau Bahnhofstraße	30.000,00	12.592,91	17.407,09
54301.09600000S-015	Anlagen im Bau - Ersatzneubau Brücke Landesstraße 02 "Schweriner Straße" Anteil für Gehweg, Radweg u.ä.	58.540,55	41.713,61	16.826,94
54600.09600000S-096	Anlagen im Bau - Konzept Freizeitanlage "Am Ploggensee"	95.000,00	6.650,17	88.349,83
55101.02230000S-085	Grunderwerb/Ankauf von Gartenland im Rahmen der allgemeinen Stadtentwicklung	15.000,00	4.543,62	10.456,38
55101.09600000S-114	Anlagen im Bau - Erneuerung Papierkörbe	1.300,00	0,00	1.300,00
55202.09600000S-180	Anlagen im Bau - Ausbau Gewässer 7/16/B4a/B2 Schweriner Landstraße - Richtung Poischower Mühlenbach	30.000,00	0,00	30.000,00
55301.09600000S-149	Anlagen im Bau - Neugestaltung Gedenkstätte "Cap Arcona"	367.581,46	0,00	367.581,46
57101.09100000S-175	Anzahlungen auf Sachanlagen - Anschaffung Werbebanner für die Ortseingänge	10.000,00	0,00	10.000,00
57101.14211000S-140	zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke - Grunderwerb Gewerbeflächen für den Ausbau Jahnstraße	6.000,00	0,00	6.000,00
	<b>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>			<b>4.282.067,94</b>
12601.23316200H-157	Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen vom Land - Kauf eines Tanklöschfahrzeuges TLF 3000	251.000,00	0,00	251.000,00
42400.23316000H-096	Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen von der EU - Konzept Freizeitanlage "Am Ploggensee"	115.000,00	0,00	62.000,00
54101.23316000H-174	Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen von der EU - Straßenerneuerung "Fliederweg" in Wotenitz	178.000,00	0,00	178.000,00
	<b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>			<b>1.391.000,00</b>
	<b>Saldo 2015 (Auszahlungen - Einzahlungen)</b>			<b>3.044.695,70</b>
<b>2.3</b>	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>			
	<b>Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>			
	<b>Summe Auszahlungsermächtigungen</b>			
		genehmigte Festsetzung des Haushaltsjahres	davon im Haushaltsjahr in Anspruch genommen	fortgeltende Ansätze nach § 52 Abs. 3 KV M-V
				in €
<b>3.</b>	<b>Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen</b>			
	61201.31513180H Investitionskredite vom inländischen Geldmarkt - Kreditneuaufnahmen	1.760.500,00	860.500,00	900.000,00
	<b>Summe Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen</b>			<b>900.000,00</b>

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2016-673</b>
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 04.02.2016 Verfasser: Reno Böhringer
<b>Kostenspaltungsbeschluss für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der John-Brinkmann-Straße, Klaus-Groth-Straße und Siebenmorgen in Grevesmühlen</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
21.03.2016	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
24.03.2016	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen	Nein
05.04.2016	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Enthaltung

### Beschlussvorschlag:

Für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die erfolgte Erneuerung der Straßenbeleuchtung der John-Brinkmann-Straße, Klaus-Groth-Straße und Siebenmorgen wird für die getrennte Abrechnung dieser Teileinrichtung eine Kostenspaltung beschlossen.

### Sachverhalt:

Die Straßenbeleuchtung wurde in der betreffenden, auf dem als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Lageplan näher gekennzeichneten Straße im Jahr 2015 erneuert. Die anderen Teileinrichtungen sind unverändert. Um die entsprechenden Straßenbaubeiträge jetzt erheben zu können, ist gemäß § 6 der Straßenbaubeitragsatzung ein Kostenspaltungsbeschluss erforderlich. Eines Abschnittsbildungsbeschlusses bedarf es nicht, da die Abgrenzung dieser Anlage eindeutig aus der Örtlichkeit erkennbar ist.

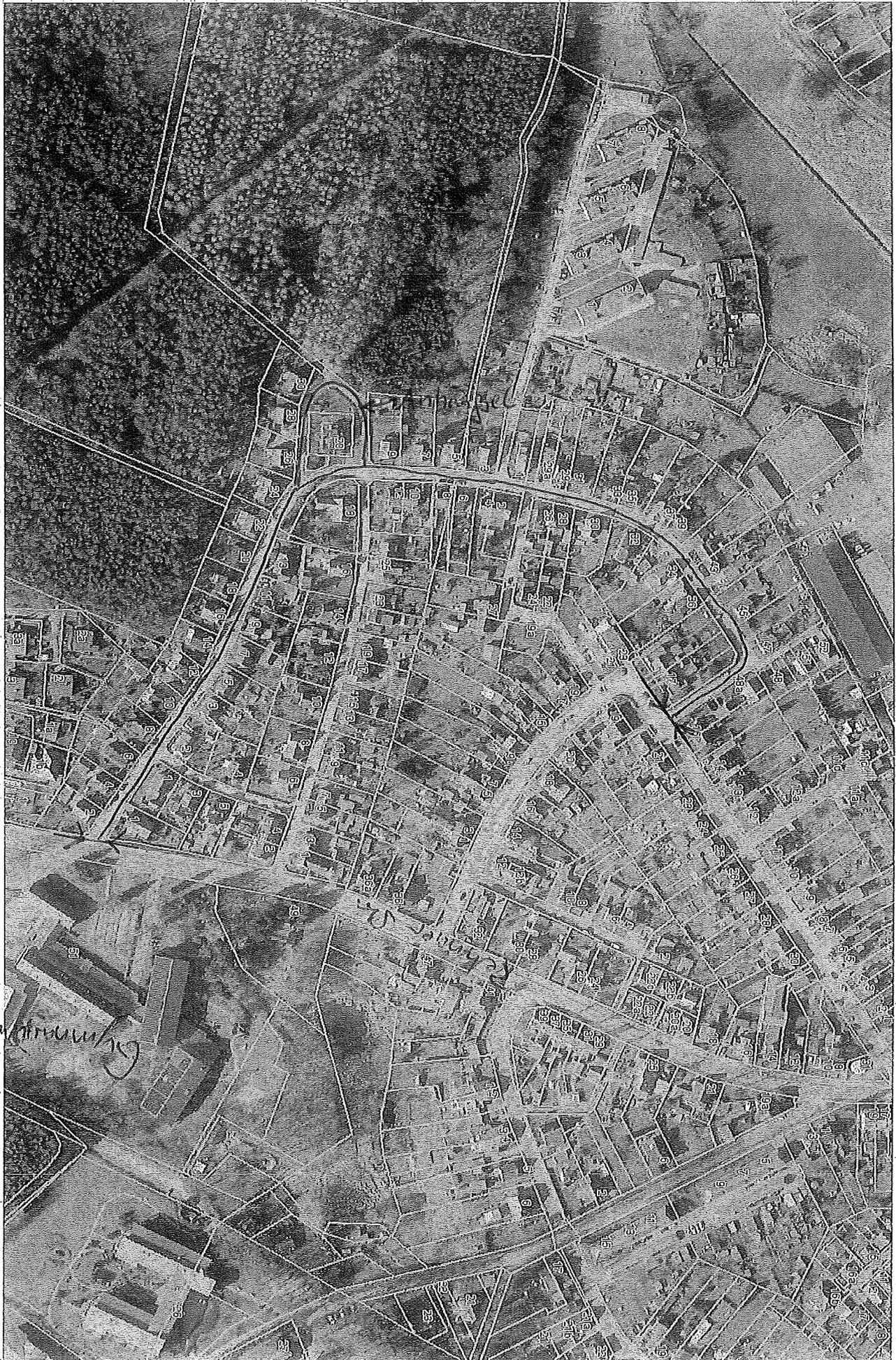
### Finanzielle Auswirkungen:

positiv, durch die Möglichkeit der zeitnahen Beitragserhebung

### Anlage/n: Lageplan

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Anlage "Brinkmann - Groß-  
Kolonnade"



## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2016-674</b>			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 16.02.2016			
		Verfasser: Reno Böhringer			
<b>Beschluss über eine Abschnittsbildung und Kostenspaltung zur Abrechnung von Straßenbaubeiträgen für die T.-Storm-Straße und die R.-Wossidlo-Straße in Grevesmühlen</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
21.03.2016	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
24.03.2016	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
05.04.2016	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				

### Beschlussvorschlag:

Die T.-Storm-Straße bildet zusammen mit der R.-Wossidlo-Straße einen gemeinsamen Abrechnungsabschnitt gemäß § 4 der Straßenbaubeitragsatzung (SBS). Die genaue Abgrenzung ist in dem als Anlage beigefügten maßstabsgerechten Lageplan bildlich dargestellt.

Gemäß § 6 der SBS wird zur vorzeitigen Abrechnung der Teileinrichtung Beleuchtung eine Kostenspaltung beschlossen.

### Sachverhalt:

In den betreffenden Straßen wurde 2015 die Beleuchtung erneuert.

Da die Wossidlo-Straße auf Grund ihrer geringfügigen Länge nur ein nichtselbständiges straßenrechtliches Anhängsel ist, bildet sie zusammen mit der verbundenen Storm-Straße ein zusammengehörendes Abrechnungsgebiet. Dieses ist durch diesen Beschluss formell festgesetzt.

Da die übrigen Teileinrichtungen nicht ausgebaut wurden, ist für die zeitgerechte Abrechnung der Beleuchtungserneuerung ein Kostenspaltungsbeschluss erforderlich, um die sachliche Beitragspflicht abgabenrechtlich entstehen zu lassen.

### Finanzielle Auswirkungen:

positiv, durch die Möglichkeit der zeitnahen Abgabenerhebung

### Anlage/n:

Lageplan

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2016-675</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 19.02.2016 Verfasser: Höft, Inka
<b>Vorschläge zum Eintrag in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
15.03.2016	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
05.04.2016	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Nein
		Enthaltung

### Beschlussvorschlag:

1.  
Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt

- Frau Heidrun Lange
- Frau Helga Satow

für die geleisteten, ehrenamtlichen Tätigkeiten in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen einzutragen.

2.  
Der Hauptausschuss nimmt die Eintragungen in das Ehrenbuch zustimmend zur Kenntnis.

### Sachverhalt:

Die Leistungen der vorgeschlagenen Personen wurden erbracht für:

- Behindertenverband e.V. Grevesmühlen und weitere
- SV Blau- Weiß- Grevesmühlen e.V.

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

### Anlagen:

- Antrag Heidrun Lange
- Antrag Helga Satow

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Formular der Stadt Grevesmühlen zum Eintrag in das Ehrenbuch der Stadt für ehrenamtliche Tätigkeiten.

Hiermit beantragen wir den Eintrag in das Ehrenbuch

für Frau/Herrn Heidrun Lange

wohnhaft in 23936 Neu Döbtau Str./Hausnummer Am Wiesengrund 125

Beschreibung der geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit(en) in Kurzform:

1. Mitglied im Behindertenbeirat des Kreistages NUM
2. Teilnahme am Städtepartnerschaftlichen Projekt „In Town“  
Thema Inklusion
3. Vorsitzende des Behindertenverbandes e.V. Grevesmühlen
4. Mitglied im Behinderten und Rehabilitationsportverein
5. Mitglied im Freizeitclub GRM
6. Organisation von Nachbarschaftstreffen im Wohngebiet
7. stellt eigene Bilder bei der Aktion „Kunst offen“ aus
8. weitere ehrenamtliche Tätigkeiten auf Nachfrage - 2015 -

Die Leistung(en) wurde(n) erbracht für [Name(n) und Anschrift(en)]: Telef. Nr. 0151-25933227

Für die Richtigkeit der Angaben zeichnen

1. (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer\* in Blockschrift)

\_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

2. (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer\* in Blockschrift)

\_\_\_\_\_

Unterschrift Neumann

3. Der Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer\* in Blockschrift)

Neumann, Peter, Am Wiesengrund 139  
23936 Neu Döbtau Telef. Nr. 03881-712411

Die/der durch diesen Antrag Auszuzeichnende und der/die Entgegennehmer/in der ehrenamtlichen Leistung(en), bestätigen durch ihre Unterschriften, mit der Antragstellung und im Falle des Eintrags in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen mit dessen Veröffentlichung in vollem Umfang einverstanden zu sein.

Unterschrift des/der Auszuzeichnenden:

H. Lenge

Unterschrift(en) der/des Entgegennehmer/s der ehrenamtlichen Leistungen(en)<sup>2)</sup>:

H. Lenge  
B. Schwanitz, Neuman, H. J. Schwanitz

Grevesmühlen, d. 06. 11. 2015

Neuman  
 Unterschrift des Antragstellers

#### Erläuterungen:

\*) Die Angabe der Telefonnummer erfolgt freiwillig und hat keinen Einfluss auf die Entscheidung der Stadtvertretung über die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen.

<sup>2)</sup> Handelt es sich bei den Entgegennehmern der ehrenamtlichen Leistung um natürliche Personen, ist es erforderlich, dass alle, die mit einer Veröffentlichung einverstanden sind, dies mit ihrer Unterschrift bestätigen. Ist der/die Entgegennehmer/in eine juristische Person, ist das Einverständnis durch deren Vertreter mit dessen Unterschrift zu erklären.

Formular der Stadt Grevesmühlen zum Eintrag in das Ehrenbuch der Stadt für ehrenamtliche Tätigkeiten.

Hiermit beantragen wir den Eintrag in das Ehrenbuch

für Frau/Herrn Helga Satow

wohnhaft in 23936 Grevesmühlen Str./Hausnummer Physseering 61

Beschreibung der geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit(en) in Kurzform:

Frau Satow trainiert u. trainiert Vorschulkinder, Schülerinnen und Schüler in den Altersgruppen 4-6 und 7-14 mehrmals wöchentlich für den Sportverein B.M.G.V.M. Schwerpunkte der Tätigkeiten sind das Wecken der Freude am Turnen, an der Beweglichkeit und es werden Lebewissensfahrten. Darüber hinaus befreit sie Skandinavien-Gruppen mit 2 x ca 40 Personen, Turnen, rhyth. Gymnastik und Jazzzerstunden u. stehen auf dem Programm. Mit diesen Aktivitäten grenzen die Frauen mehrfach bei gesellb. Höhepunkten (z.B. Frauwahlturnier). Auch den Behindertensport unterstützt sie tatkräftig.

Die Leistung(en) wurde(n) erbracht für [Name(n) und Anschrift(en)]:

Sportverein "Blau-Weiss" G.V.M. und die Stadt Grevesmühlen (z.B. bei Stadtfestauftritten)

Für die Richtigkeit der Angaben zeichnen

1. (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer\* in Blockschrift)

Baetke, Stefan, 23936 Grevesmühlen, Wismarsche-Str. 85c

Unterschrift

St. Baetke

2. (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer\* in Blockschrift)

Schneefeldt, Hans-Joachim 23936 Malenitz, Dorfstr. 23b

Unterschrift

H.-J. Schneefeldt

3. Der Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer\* in

Blockschrift) Möller, Dirk (Grüne Ring 10), 23936 Grevesmühlen

Die/der durch diesen Antrag Auszuzeichnende und der/die Entgegennehmer/in der ehrenamtlichen Leistung(en), bestätigen durch ihre Unterschriften, mit der Antragstellung und im Falle des Eintrags in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen mit dessen Veröffentlichung in vollem Umfang einverstanden zu sein.

Unterschrift des/der Auszuzeichnenden:

Helga Sack

Unterschrift(en) der/des Entgegennehmer/s der ehrenamtlichen Leistungen(en)<sup>2)</sup>:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Grevesmühlen, d. 15.2.2016

A. Baß

Unterschrift des Antragstellers

### **Erläuterungen:**

\*) Die Angabe der Telefonnummer erfolgt freiwillig und hat keinen Einfluss auf die Entscheidung der Stadtvertretung über die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen.

2) Handelt es sich bei den Entgegennehmern der ehrenamtlichen Leistung um natürliche Personen, ist es erforderlich, dass alle, die mit einer Veröffentlichung einverstanden sind, dies mit ihrer Unterschrift bestätigen. Ist der/die Entgegennehmer/in eine juristische Person, ist das Einverständnis durch deren Vertreter mit dessen Unterschrift zu erklären.

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2016-678</b>			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 02.03.2016			
		Verfasser: L. Prahler			
<b>Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg-Entwurf Kapitel 6.5 Energie hier: Stellungnahme im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
21.03.2016	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen				
24.03.2016	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
05.04.2016	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
18.04.2016	Stadtvertretung Grevesmühlen				

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung nimmt den beiliegenden Entwurf des Schreibens zur Beteiligung an der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zustimmend zur Kenntnis und fordert die Verwaltung zur fristgerechten Versendung des Schreibens auf.

### Sachverhalt:

Die Stadt ist im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) aufgefordert Stellung zu nehmen (s. Anlage 1). Die Teilfortschreibung umfasst die Neuformulierung des Kapitels 6.5 Energie.

Das RREP hat für die Stadt/Gemeinde immer dann Auswirkungen, wenn Vorhaben der Stadt/ Gemeinde oder Dritter die Belange, die im RREP beschrieben sind, betreffen. Dann kann dies die Zulässigkeiten, Abstimmungserfordernisse oder Größenordnungen von Vorhaben beeinflussen.

Die neuen Programmsätze im Kapitel 6.5 Energie umfassen Neuregelungen insbesondere zur Bioenergie und Windenergie. Letzteres beinhaltet die Neufestlegung von Windeignungsgebieten nach neu beschlossenen, einheitlichen Kriterien, die in der Begründung ausführlich dargestellt sind (vgl. Abb. 19 in Anlage 2 der Beschlussvorlage).

Ziel der Raumordnung ist es, damit zu regeln, dass Windenergieanlagen grundsätzlich nur in diesen Windeignungsgebieten aufgestellt werden dürfen. Andernfalls dürften sie grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden, wenn nicht öffentliche Belange dagegen sprechen. (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB)

Diese Kriterien sind auch für bereits bestehende Windeignungsgebiete angewendet worden. Grundsätzlich hatte dies zur Folge, dass diese nicht fortgeführt werden, was zur Folge hat, dass dort nach Rechtskraft dieser Teilfortschreibung keine Windenergieanlage mehr neu oder im Ersatz (sog. Repowering) errichtet werden dürften.

Dies stellt die 1. Beteiligungsrunde dar. Gesetzlich vorgeschrieben sind 2 Stufen der Beteiligung. Änderungen können sich auf Grundlage der eingehenden Stellungnahmen und deren rechtliche Beurteilung ergeben. Beschlüsse, die letztlich zur Rechtskraft des RREPs führen, werden von der Vollversammlung des Planungsverbands Westmecklenburg in öffentlicher Sitzung gefasst.

Für die Stadt ergibt sich unter Anwendung dieser Kriterien nach vorliegendem Entwurf folgendes:

## **Grevesmühlen**

### **Programmsätze 6 und 12:**

Die Stadt begrüßt die geplante Zielformulierung des Planungsverbandes, dass Biogasanlagen auf Basis von Reststoffbiomassen sowie auf der Grundlage von Wärmekonzepten zu erfolgen haben.

Konkret trägt dies dazu bei, dass die inzwischen in Grevesmühlen geschaffene Infrastruktur der Wärmeversorgung gesichert wird und unbotmäßiger Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen erfolgt. Es sollte jedoch klar gestellt werden, dass Bestandsanlagen im Zuge technologischer Innovationen umgebaut und /oder untergeordnete Erweiterungen möglich sind.

### **Programmsatz 8: Windeignungsgebiete**

Die Stadt Grevesmühlen ist betroffen durch das neue Windeignungsgebiet 04/16, das in der Kartenblatt 2 als neues Eignungsgebiet (ohne Schraffur) und zudem als Potenzialsuchraum (mit Schraffur) ausgewiesen ist (s. Anlage 2).

Bereits im Rahmen der Vorwegbeteiligung hat die Stadt auf artenschutzrelevante Problemstellungen hingewiesen und ein Artenschutzgutachten zur Kenntnis gegeben, das im Auftrag der Stadt im Jahre 2015 erstellt wurde und den westlichen Randbereich des geplanten Windeignungsgebietes betrifft.

Wir gehen mit Verweis auf die diesbezügliche Beschlusslage des Planungsverbandes davon aus, dass die tatsächliche Eignung zur Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange bereits in dieser Planaufstellung Berücksichtigung findet, wenn sich diese aus bereits vorliegenden fachlichen Begutachtungen ergebe.

Insofern verweisen wir nochmals ausdrücklich auf das o.g. artenschutzrechtliche Fachgutachten und verbinden dies mit der Aufforderung zur Prüfung, ob das geplante neue Windeignungsgebiet unter Berücksichtigung der darin aufgeführten Belange in Gänge oder in Teilen überhaupt geeignet ist.

Zu dem dargestellten Potenzialsuchraum wird die Auffassung vertreten, dass in diesem Areal Biotopstrukturen bestehen, die der Ausweisung eines Windeignungsgebietes entgegenstehen. Im weiteren Verfahren sollte daher diese Fläche ersatzlos entfallen.

Anlage/n:

Anlage 1: Anschreiben Regionalen Planungsverband Westmecklenburg v. 18.02.2016

Anlage 2: Auszug Entwurf RREP WM- Abb. 19 Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten und Kartenblatt 2

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Regionaler Planungsverband Westmecklenburg  
Schloßstraße 6-8 | 19053 Schwerin

Verteiler:

Landkreise LUP und NWM,  
kreisfreie Stadt SN und  
alle amtsfreien Gemeinden in  
Westmecklenburg

R	WV	Ent	05/1629/1		
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 22. Feb. 2016 <i>Lu</i>					
Bgm	HA	KÄ	BA	OA	

**Die Geschäftsstelle**

BEARBEITER/IN  
Sebastian Grunz

TELEFON  
0385/588 89133

TELEFAX  
0385/588 89190

EMAIL  
sebastian.grunz  
@afrlwm.mv-regierung.de

AKTENZEICHEN  
200-346.5.1-01/16

DATUM  
18.02.2016

### Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 53. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat am 20.01.2016 beschlossen, im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg eine Neufassung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vorzunehmen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgesehene erste Stufe der Beteiligung durchzuführen.

Alle Personen, die von den Planungen betroffen sein können, und alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, insbesondere auch die kommunalen Gebietskörperschaften, können gemäß § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Stellung nehmen. Die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg berührt wird, sind aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Dazu wird der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg öffentlich ausgelegt in der Zeit vom

**29.02.2016 bis zum 30.05.2016.**

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg in Schwerin, in den Verwaltungen der Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden der Planungsregion

**ANSCHRIFT**

Geschäftsstelle des RPV WM  
Amt für Raumordnung und  
Landesplanung Westmecklenburg  
Schloßstraße 6-8  
19053 Schwerin

**EMAIL**

poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

**INTERNET**

www.westmecklenburg-schwerin.de

**VERBANDSANGEHÖRIGE  
GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN**

Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
Landeshauptstadt Schwerin  
Hansestadt Wismar  
Stadt Parchim  
Stadt Ludwigslust  
Stadt Hagenow  
Stadt Grevesmühlen



Westmecklenburg, im Stadthaus der Landeshauptstadt Schwerin, an den Verwaltungsstandorten der Kreisverwaltung Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen und Wismar sowie an den Verwaltungsstandorten des Landkreises Ludwigslust-Parchim in Ludwigslust und Parchim. Die Auslegungszeiten entsprechen den Öffnungszeiten der genannten Behörden.

Im Internet ist der Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg während des Auslegungszeitraums unter <http://www.raumordnung-mv.de> sowie unter <http://www.westmecklenburg-schwerin.de/> einsehbar.

Hinweise und Anregungen können **bis zum 30.05.2016** gegeben werden:

- online unter <http://www.raumordnung-mv.de>,
- per E-Mail an [beteiligung1@afrlwm.mv-regierung.de](mailto:beteiligung1@afrlwm.mv-regierung.de) sowie
- schriftlich an die oder zur Niederschrift in der

Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg  
Schloßstraße 6 - 8  
19053 Schwerin.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

**Ich bitte Sie, das beiliegende Auslegungsexemplar/ die beiliegenden Auslegungsexemplare in ihrer Verwaltung/ in Ihren Verwaltungsstandorten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die in Ihrem Hause eingegangenen Hinweise und Anregungen an die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg zu übersenden.**

**Die beiliegende Empfangsbestätigung bitte ich umgehend an die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes zurückzusenden.**

Für weitere Fragen stehen Ihnen Herr Dr. Wenk (Tel. 0385 588 89 150) und Herr Grunz (Tel. 0385 588 89 133) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Christiansen  
Verbandsvorsitzender

#### **Anlagen**

- Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg
- Empfangsbestätigung

burg übernommen wird. Auf den übrigen Flächen der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen.

**Abbildung 19: Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen**

<b>Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen</b>
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich
Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
Naturnahe Moore
Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Militärische Anlagen
<b>Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen</b>
1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich
Vorranggebiete Rohstoffsicherung
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorranggebiete Trinkwasser
Vorranggebiete Gewerbe und Industrie
Tourismusschwerpunkträume
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Waldflächen ab 10 ha
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
Biosphärenreservate
Naturparks
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</li> </ul>

<b>Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen</b>
Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG
Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen
Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha
<b>Restriktionskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen</b>
500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG
500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkungsbereich
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten
Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange (u. a. die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für die schützenswerten Vogelarten Uhu, Kranich,

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens

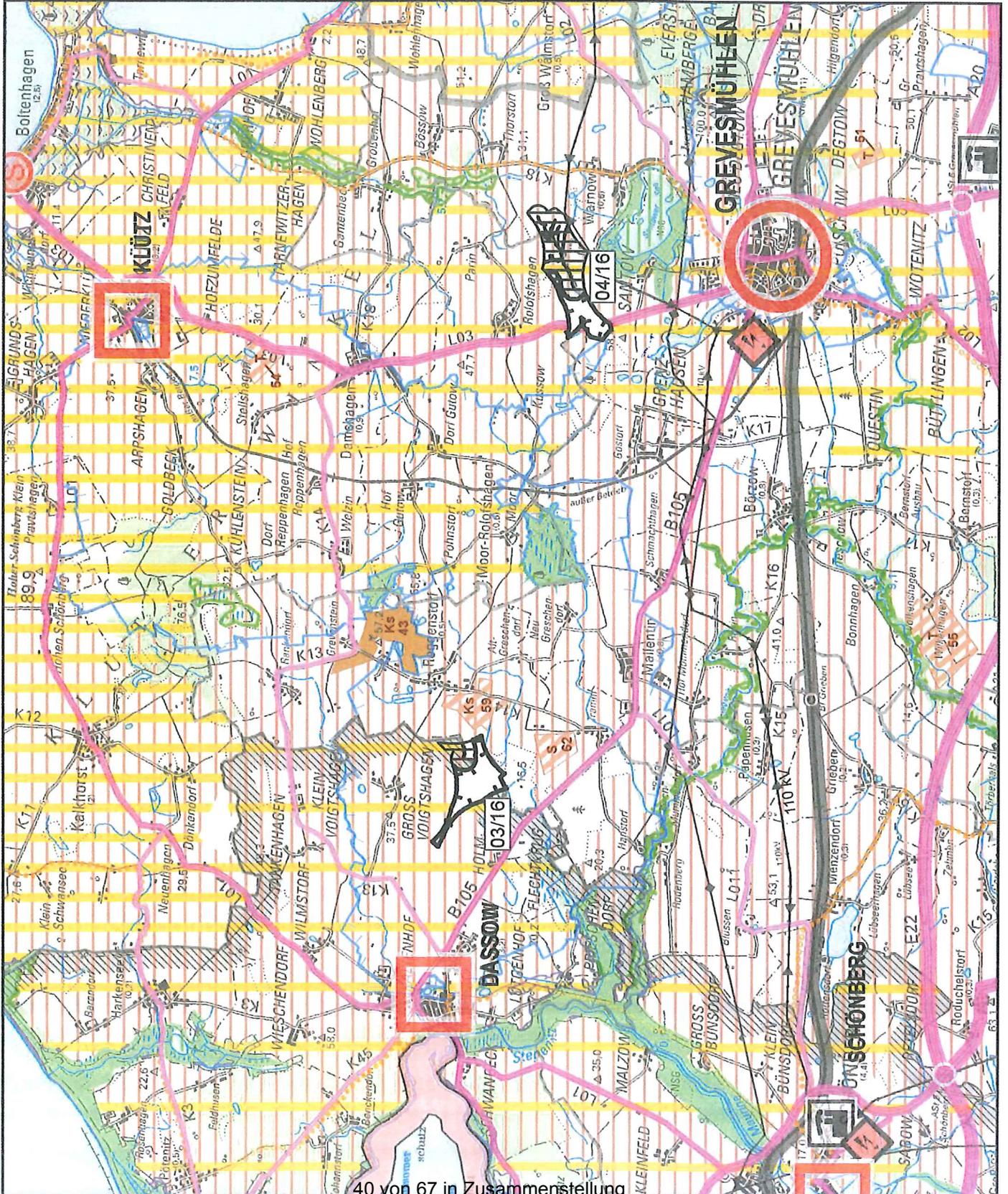
Kartenblatt 2



neues Eignungsgebiet Windenergie



Potenzialsuchraum



Datengrundlage und Kartographie:  
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011, DKK100 MV LVema M-V Nr. V/3/2000, Regionaler Planungsverband Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2016-680</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 02.03.2016 Verfasser: Scheiderer, Pirko
<b>Wahl eines ständigen Vertreters in die Verbandsversammlung des "Zweckverbandes elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern" (eGo-MV)</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
05.04.2016	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
18.04.2016	Stadtvertretung Grevesmühlen	

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, Herrn Steffen Jahnke, Sachbereichsleiter IT bei der Stadt Grevesmühlen, als ständigen Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes elektronische Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV) zu entsenden.

### Sachverhalt:

Die Stadt Grevesmühlen ist Mitglied im Zweckverband elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern(eGo-MV). In dessen oberstem Willensbildungs- und Beschlussorgan, der Verbandsversammlung, wird sie kraft Gesetzes (§ 156 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)) durch den Bürgermeister vertreten.

§ 7 Absatz 1 der Verbandssatzung des eGo-MV eröffnet in Verbindung mit § 156 Absatz 2 Satz 2 KV M-V die Möglichkeit, dass die Stadtvertretung anstelle des Bürgermeisters einen Bediensteten mit der Vertretung in der Verbandsversammlung betrauen kann, dem die Leitung der fachlich zuständigen Organisationseinheit obliegt.

Gemäß § 3 Absatz 1 der Verbandssatzung erbringt der eGo-MV für seine Mitglieder Leistungen im Zusammenhang mit der Erschließung und Nutzbarmachung von E-Government-Technologien und –Lösungen. Unter diesem Aspekt erscheint es sinnvoll, Herrn Steffen Jahnke mit der Vertretung der Stadt Grevesmühlen in der Verbandsversammlung zu betrauen, da er als diplomierter Informatiker und Sachbereichsleiter IT über das notwendige fachspezifische technische Wissen und eine entsprechende Qualifikation verfügt, um die Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung durch Beratung und Beschlussfassung mit zu gestalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Stadt Grevesmühlen

<b>Informationsvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2016-682</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 07.03.2016 Verfasser: Scheiderer, Pirko
<b>Verordnung der Stadt Grevesmühlen über das Führen von Hunden (HundeVO GVM)</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
21.03.2016	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen	
05.04.2016	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
18.04.2016	Stadtvertretung Grevesmühlen	

### Sachverhalt:

Mit der in der Anlage enthaltenen Verordnung der Stadt Grevesmühlen über das Führen von Hunden soll im Stadtgebiet ein grundsätzlicher Leinenzwang durchgesetzt werden. Ausgenommen davon sollen die „Bürgerwiese“, der „Lustgarten“ und die Grünfläche zwischen den Straßen „Am Wasserturm“ und „Grüner Weg“ sein. Zudem sollen geeignete Behältnisse zum Aufnehmen des Hundekots verpflichtend von den Hunde führenden Personen mitgeführt werden. Die Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind mit unterschiedlich hohen Verwarngeldern bewährt.

### Anlage/n:

- Verordnung der Stadt Grevesmühlen über das Führen von Hunden

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## **Verordnung der Stadt Grevesmühlen über das Führen von Hunden** (Hunde-VO-GVM)

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBL. M-V S. 246), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Juli 2013 (GVOBL. M-V S. 434), in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Verordnung zu Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOBL. M-V S. 295), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juni 2010. (GVOBL. M-V. S. 313) verordnet der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg:

### **§ 1** **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Grevesmühlen.

### **§ 2** **Leinenzwang**

(1) Auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Grünflächen, Verkehrsflächen und Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind Hunde an der Leine zu führen.

(2) Hundeleinen und Hundehalsbänder müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleisten.

### **§ 3** **Begriffsbestimmung**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze, die entsprechend Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle zugänglichen und nutzbaren Grünflächen im Besitz der Stadt Grevesmühlen.

(3) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Flächen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege, Seiten-, Rand- und Parkstreifen, Gehwege, Plätze sowie Straßenrinnen und deren Einlauföffnungen, Böschungen und Gräben sowie die nicht eingefriedeten Treppen vor der Straßenfront der Häuser.

(4) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen mit ihren Anpflanzungen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlage sind bzw. angrenzen, außerdem Sportanlagen, Friedhöfe, Erholungsflächen, Gewässer

mit ihren Böschungen und Ufern, Grünanlagen in Wohngebieten, Rad- und Wanderwege und Spielplätze.

(5) Zur Ortslage im Sinne dieser Verordnung gehören die Teile des Stadtgebietes, die zusammenhängend bebaut sind (Innenbereich nach §§ 30 bis 34 Baugesetzbuch). Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauungen unterbrechen den Zusammenhang nicht.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen vom Leinenzwang**

(1) § 2 dieser Verordnung gilt nur für das Gebiet des Hauptortes Grevesmühlen, nicht für die zum Stadtgebiet gehörenden Ortsteile.

(2) § 2 Abs. 1 dieser Verordnung findet keine Anwendung innerhalb des befriedeten Besitztums, wenn dem Hund das Verlassen des befriedeten Besitztums auf Grund baulicher Vorkehrungen (Einzäunung) nicht möglich ist.

(3) § 2 Abs. 1 dieser Verordnung gilt nicht für die grün gekennzeichnete Fläche der Anlage 1 (sogenannter Lustgarten), die blau gekennzeichnete Fläche der Anlage 2 (sogenannte Bürgerwiese) und die rot gekennzeichnete Fläche zwischen den Straßen „Am Wasserturm“ und „Grüner Weg“.

#### **§ 5**

##### **Mitnahmeverbot**

Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze, Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.

#### **§ 6**

##### **Maulkorbzwang**

Im Rathaus und auf dem Gelände von Kindergärten, Schulen und Sportanlagen, sowie in Sporthallen ist zusätzlich ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.

#### **§ 7**

##### **Beseitigung von Hundekot**

(1) Führer von Hunden haben Kot, den ihre Hunde außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums absetzen, unverzüglich aufzunehmen und einer sachgerechten Entsorgung zuzuleiten.

(2) Führer von Hunden haben außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis oder ein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Das Behältnis oder das Hilfsmittel ist den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Zur Kontrolle sind die die Dienstkräfte oder Beauftragte der Stadt Grevesmühlen befugt. Die befugten Dienstkräfte oder Beauftragten der Stadt Grevesmühlen haben sich bei der Kontrolle auszuweisen.

## **§ 8 Ausnahmen**

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden sowie Hunde des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde.

(3) Auf Antrag können Ausnahmen von dieser Verordnung zugelassen werden, wenn unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet sind.

## **§ 9 Andere Rechtsnormen**

Die in anderen Rechtsnormen getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 den Hund nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 nicht hinreichend feste Hundeleinen und Halsbänder verwendet, die eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleistet,
3. entgegen § 5 Hunde auf Kinderspielplätze, Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, mitführt,
4. entgegen § 6 im Rathaus und auf dem Gelände von Kindergärten, Schulen und Sportanlagen, sowie in Sporthallen einen Hund ohne einen das Beißen verhindernden Maulkorb führt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 den Hundekot des mitgeführten Hundes nicht unverzüglich aufnimmt und einer sachgerechten Entsorgung zuleitet,
6. entgegen § 7 Abs. 2 kein geeignetes Behältnis oder ein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung des Hundekots mit sich führt oder auf Verlangen durch einen zur Kontrolle Befugten das Behältnis oder das nicht vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit dieser Verordnung nach

1. § 10 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 wird mit einer Geldbuße in Höhe von 25,00 EUR geahndet,
2. § 10 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 wird mit einer Geldbuße in Höhe von 100,00 EUR geahndet,

3. § 10 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 wird mit einer Geldbuße in Höhe von 150,00 EUR geahndet,
4. § 10 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 wird mit einer Geldbuße in Höhe von 200,00 EUR geahndet,
5. § 10 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 wird mit einer Geldbuße in Höhe von 20,00 EUR geahndet.

(3) Der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen ist Verfolgungsbehörde im Sinne der §§ 35 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V).

### **§ 11 Inkrafttreten**

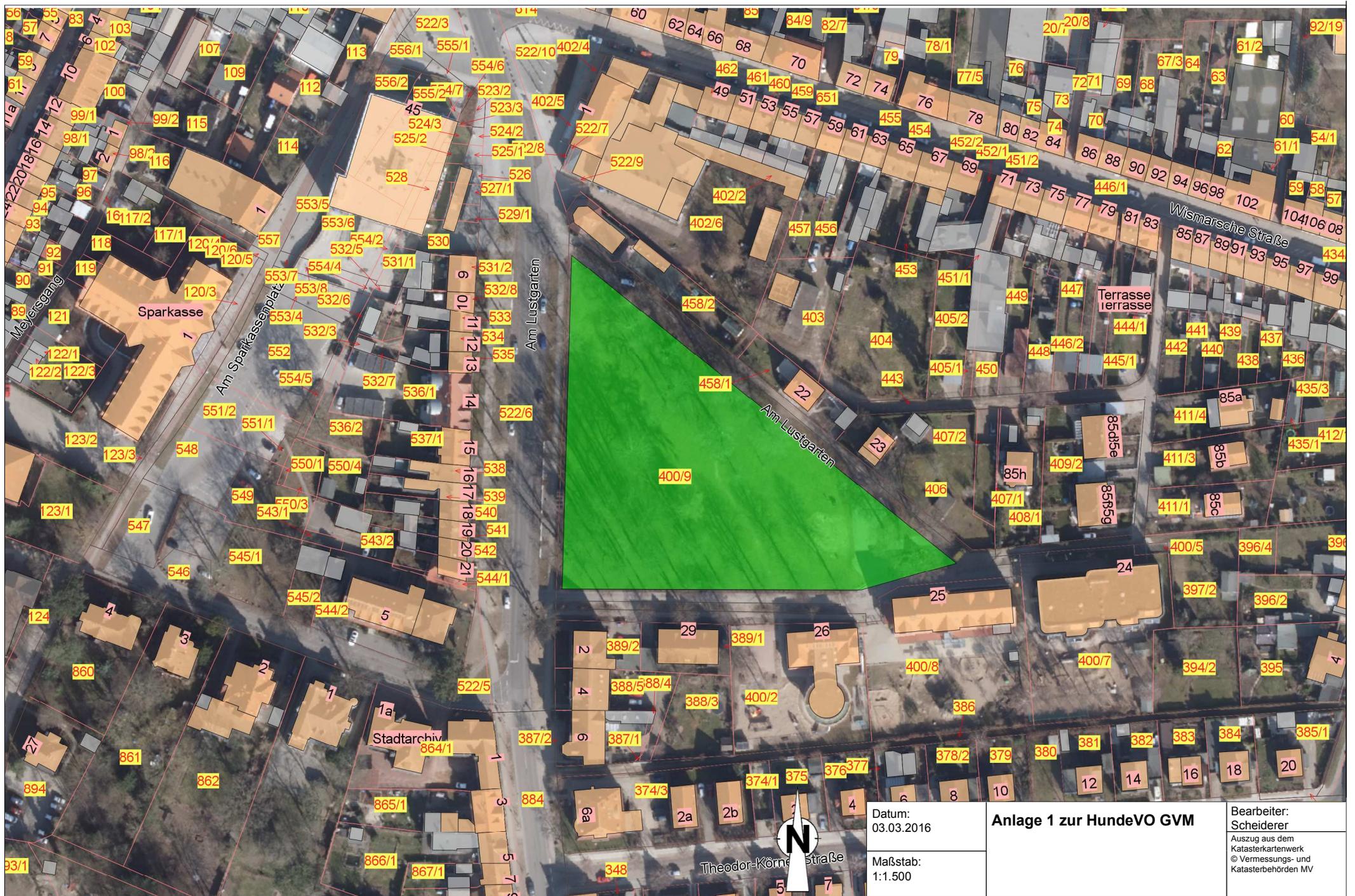
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den

Der Bürgermeister  
Jürgen Ditz

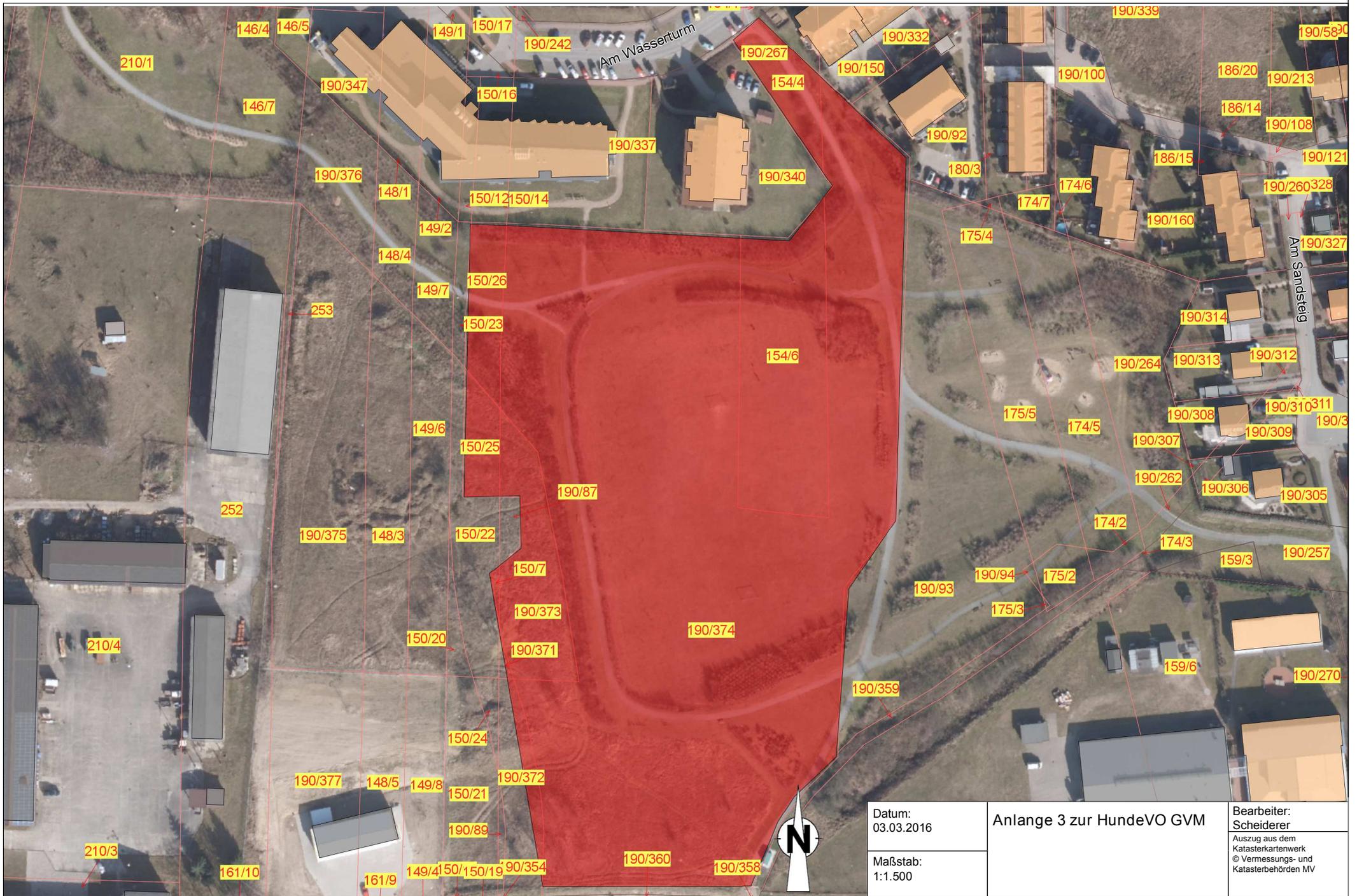
(Siegel)

Die Hundeverordnung der Stadt Grevesmühlen wurde mit Datum vom ... durch den Landrat des Kreises Nordwestmecklenburg genehmigt.





Datum: 04.03.2016	Anlage 2 zur HundeVO GVM	Bearbeiter: Scheiderer
Maßstab: 1:1.500		Auszug aus dem Katasterkartenwerk © Vermessungs- und Katasterbehörden MV



## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2016-692</b>
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 09.03.2016 Verfasser: G. Matschke
<b>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick östlich des Rosenweges" der Stadt Grevesmühlen hier: Städtebaulicher Vertrag über die Planung und Herstellung der Erschließungsanlagen</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
21.03.2016	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
24.03.2016	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen	Nein
05.04.2016	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Enthaltung
18.04.2016	Stadtvertretung Grevesmühlen	

### Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen überträgt lt. § 124 i.V.m. § 11 BauGB die Erschließung des geplanten Wohngebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick östlich des Rosenweges auf der Grundlage des vorliegenden städtebaulichen Vertrages über die Planung und Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß Anlage an den Vorhaben- und Erschließungsträger

Grevesmühlener Kommunale Bau GmbH  
Geschäftsführerin Frau Uta Woge  
August-Bebel-Straße 17  
23936 Grevesmühlen

2. Der Bürgermeister und der 1. Stellvertreter werden beauftragt mit der Geschäftsführerin der GKB GmbH einen städtebaulichen Vertrag (Erschließungsvertrag) lt. Anlage abzuschließen.

### Sachverhalt:

Auf der Grundlage des § 124 BauGB kann die Erschließung durch Vertrag auf einen Dritten übertragen werden.

Der Erschließungsträger ist gleichzeitig Eigentümer der zu bebauenden Grundstücksflächen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen und übernimmt die entstehenden Kosten laut städtebaulichem Vertrag (Erschließungsvertrag). Die Stadt beteiligt sich anteilig an den Kosten zum Gewässerausbau.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt beteiligt sich anteilig an den voraussichtlichen Kosten zum Gewässerausbau in Höhe von 55.289,92 € (s. § 11 Abs. 2 des Erschließungsvertrages)

### Anlage/n:

Erschließungsvertrag mit Anlagen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Städtebaulicher Vertrag über die Planung und Herstellung der  
Erschließungsanlagen  
zum Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen  
„Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges**

**- Erschließungsvertrag -**

Die Stadt Grevesmühlen,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Ditz,  
Rathausplatz 1 in 23936 Grevesmühlen

nachfolgend "**Stadt**" genannt,

und

der Vorhabenträger des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen,  
die Grevesmühlener Kommunale Bau GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Uta Woge,  
geschäftsansässig August-Bebel-Str. 17 in 23936 Grevesmühlen

nachfolgend "**Erschließungsträger**" genannt,

schließen folgenden Vertrag:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Der Erschließungsträger übernimmt auf der Grundlage des § 124 i.V.m. § 11 BauGB die Planung und Herstellung der in Paragraph 3 dieses Vertrages genannten Erschließungsanlagen gemäß den sich aus Paragraph 2 dieses Vertrages ergebenden Vorgaben. Die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges sind für den Erschließungsträger bindend. Das zu erschließende Baugebiet ergibt sich aus dem in der Anlage 1 beigefügten Lageplan. Es ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34.1. Der vorgenannte Bereich wird im Vertrag fortan als Erschließungsgebiet bezeichnet.
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, das Erschließungsprojekt sowie die erforderlichen Erschließungsanlagen gemäß § 3 dieses Vertrages im eigenen Namen und auf eigene Rechnung herzustellen. In diesem Zusammenhang wird der Teilausbau des anliegenden Gewässers durch den Erschließungsträger hergestellt und entsprechend der Anlage 2 kostenmäßig aufgeteilt.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in Paragraph 9 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

## § 2 Fertigstellung der Anlagen

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 34.1 ein Erschließungsprojekt über die Entwässerung, die Straßenfläche und Grün-/Parkflächen des Erschließungsgebietes innerhalb von 1 Monat nach Wirksamwerden des Erschließungsvertrages anzufertigen und der Stadt zur Abstimmung vorzulegen.
- (2) Mit der Durchführung der Erschließung darf erst nach Bestätigung des Erschließungsprojektes durch die Stadt begonnen werden. Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bebauung benutzbar sein. Der Abschluss der Erschließungsarbeiten hat bis zum 31.12. des Jahres zu erfolgen, in dem die anzuschließende Bebauung fertig gestellt bzw. bezogen wurde, spätestens jedoch bis zum 31.12.2020.
- (3) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, tritt die Stadt von diesem Vertrag zurück. Die Stadt kann die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers ausführen oder ausführen lassen.

## § 3 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst
  - a) die Fertigstellung der öffentlichen Erschließungsflächen
  - b) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen, Wege und Grün-/Parkanlagen im Erschließungsgebiet einschließlich
    - Fahrbahnen (tlw. mit Mischverkehrsfunktion)
    - Gehwege
    - Parkflächen
    - Straßenentwässerung (Gewässerausbau)
    - Straßenbeleuchtung
    - Straßenbegleitgrün und Grünanlagen
    - Straßenbenennungsschild
    - Verkehrszeichen
  - c) die Straßenentwässerungsanlagen (wie z.B. Regenwasseranlagen, Sickerschacht u. dgl.)
  - d) Schmutzwasserkanäle einschl. erforderlicher Hebeanlagen
  - e) Wasserversorgungsanlagen
  - f) Löschwasserversorgungsanlagen
  - g) Elektroversorgungsanlagen
  - h) Gas- / ggf. Fernwärmeversorgungsanlagen
  - i) erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

nach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung.

- (2) Der Erschließungsträger hat notwendige bau-, wasserbehördliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.
- (3) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

- (4) Der Erschließungsträger verpflichtet sich eigenverantwortlich mit den Versorgungsträgern vertragliche Regelungen hinsichtlich der Anschlußkostenbeiträge zu vereinbaren. Die Stadt ist von Anschlußkostenbeiträgen freizuhalten. Das Ergebnis der vertraglichen Vereinbarungen ist der Stadt mitzuteilen.
- (5) Der Erschließungsträger verpflichtet sich eigenverantwortlich mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern eine Vereinbarung zu treffen hinsichtlich einer archäologischen Voruntersuchung auf einer Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 34.1 für eine gegebenenfalls erforderliche Bergung und Dokumentation eines Bodendenkmals. Die entstehenden Kosten trägt der Erschließungsträger. Die vertraglichen Vereinbarung und das Ergebnis (Dokumentation) sind der Stadt vorzulegen.

#### **§ 4 Umlegung**

Für die Baulandreifmachung wurde mit Beschluss vom 08.06.2015 von der Stadt Grevesmühlen ein Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 BauGB angeordnet. Der Abschluss des Verfahrens erfolgt voraussichtlich erst nach Abschluss des städtebaulichen Verfahrens sowie vor Abschluss des städtebaulichen Vertrages. Ungeachtet dessen gehen beide Vertragsparteien davon aus, dass das Umlegungsverfahren dazu führen wird, dass privat nutzbare Flächen, die im Rahmen des Umlegungsverfahrens aufgrund der eingebrachten Masse der Stadt zustehen, dem Erschließungsträger zugeordnet werden und hierfür ein entsprechender finanzieller Ausgleich erfolgt. Zudem gehen beide Vertragsparteien davon aus, dass im Ergebnis des Umlegungsverfahrens alle öffentlichen Flächen der Stadt zugeteilt werden. Die Kosten des Umlegungsverfahrens trägt der Erschließungsträger bereits vollumfänglich durch direkte Beauftragung der dazu gehörenden Dienstleistungen und sichert auch zu, das Umlegungsverfahren bis zu seinem Abschluss als Auftraggeber der damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen zu begleiten.

Die Stadt erklärt, dass auch bereits vor Abschluss des Umlegungsverfahrens die Erschließungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Grünordnung vom Erschließungsträger umgesetzt werden dürfen.

Sollte das Umlegungsverfahren nicht wie beabsichtigt erfolgreich abgeschlossen werden können, erfolgt zwischen den Vertragsparteien eine einvernehmliche Regelung zur Grundstücksordnung, wie mit dem Umlegungsverfahren angestrebt. Weitergehende Regelungen diesbezüglich werden durch Ergänzung dieses Vertrages ggf. vereinbart.

#### **§ 5 Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung**

- (1) Mit der Ausschreibung und Bauleitung für das Erschließungsvorhaben beauftragt der Erschließungsträger ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet. Der Abschluss des Ingenieurvertrages zwischen dem Erschließungsträger einerseits und dem Ingenieurbüro andererseits erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt.
- (2) Die Bauleistungen für die Erschließung sind auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) auszuschreiben und zu vergeben.

- (3) Die erforderlichen Vermessungsarbeiten werden im Rahmen des Umlegungsverfahrens durch das Vermessungsbüro Bauer und Siwek durchgeführt.

## **§ 6 Baudurchführung**

- (1) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Fernmeldeversorgungsanlagen, Strom-, Fernwärme- bzw. Gas-, Wasser- und Schmutzwasserleitungen) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das Gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage.
- (2) Die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat der Erschließungsträger im Einvernehmen mit der Stadt durch einen autorisierten Fachbetrieb zu veranlassen.
- (3) Der Baubeginn ist der Stadt drei Wochen vorher anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen, an Bauberatungen teilzunehmen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (4) Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen möglichst zu vermeiden; gegebenenfalls sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
- (5) Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage eingesetzten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsergebnisse der Stadt vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.
- (6) Die Entwässerungsanlagen und die öffentliche Erschließungsstraße sind vor Beginn der Hochbauarbeiten herzustellen. Entstandene Schäden an den Erschließungsanlagen durch z.B. Hochbaumaßnahmen, Straßenaufbrüche u.a. sind vor Abnahme der Erschließungsanlagen fachgerecht durch den Erschließungsträger zu beseitigen.

## **§ 7 Haftung und Verkehrssicherung**

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an, übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlage durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonstigen fertig gestellten Anlagen entstanden sind. Der Erschließungsträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regel gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## § 8 Gewährleistung und Abnahme

- (1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt.
- (3) Der Erschließungsträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger beseitigen zu lassen.

## § 9 Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlage übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast bzw. die zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie Eigentümer der öffentlichen Erschließungsflächen geworden sind, oder bei öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der Stadt gesichert sind und der Erschließungsträger vorher
  - a) die Planungsunterlagen (Projekt) für das Erschließungsgebiet in Papierausfertigung und digitalisiert auf CD in pdf- und dwg-/dxf- Format, jeweils 1-fach, übergeben hat,
  - b) die vom Ingenieurbüro rechnerisch und fachtechnisch anerkannten Schlussrechnungen einschließlich der Aufmaße und Massenermittlungen und Bestandspläne gemäß Festlegungen zur Führung der Bestandsdokumentation des Zweckverbandes Grevesmühlen v. 04.06.2015 (Anlage 3) der unter Paragraph 3 (1) dieses Vertrages genannten Erschließungsanlagen in 1- facher Ausfertigung übergeben hat,
  - c) die Schlußvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
  - d) einen Bestandsplan über die Entwässerungsanlagen übergeben hat und
  - e) Nachweise erbracht hat über
    - Untersuchungsberichte der nach Ausbauplanung geforderten Materialien
    - die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch einen von beiden Seiten anerkannten Sachverständigen.
- (2) Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
- (3) Die Stadt bzw. die zuständigen Körperschaften bestätigen die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
- (4) Mit der Übernahme der Straße an die Stadt veranlasst die Stadt die öffentliche Widmung der Straße. Die Stadt wird Straßenbaulastträger und gruppiert diese als Gemeindestraße ein.

## § 10 Sicherheitsleistungen

Nach der Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Unterlagen laut § 8 dieses Vertrages ist für die Dauer der Gewährleistung eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3% der Baukosten vorzulegen.

## § 11 Kosten und Kostentragung

- (1) Der Erschließungsträger trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung.
- (2) Die Stadt beteiligt sich anteilig an den voraussichtlichen Kosten für den erforderlichen Gewässerausbau in Höhe von **55.289,92 €** inclusive der Kosten für die Baunebenleistungen der vorgenannten Kosten für den Gewässerausbau gemäß Kostenberechnung des Ingenieurbüro Storm laut Anlage 2. Basis der Kostenbeteiligung ist die Schlussrechnung. Der Betrag wird 14 Tage nach Vorlage der Rechnung fällig.
- (3) Sofern der Stadt ein Aufwand für die Verschaffung des Eigentums an den öffentlichen Flächen entsteht, wird dieser vom Erschließungsträger innerhalb eines Monats nach Aufforderung erstattet.

## § 12 Rechtsnachfolge

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabepflicht weiterzugeben. Der heutige Erschließungsträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus der Haft entlässt.

## § 13 Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt Grevesmühlen keine Verpflichtungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34.1. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Erschließungsträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Stadt Grevesmühlen nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

## § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach auszufertigen und notariell zu beurkunden. Die Stadt und der Erschließungsträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

## § 15 Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen.

Grevesmühlen, den

Grevesmühlen, den

für die Stadt:

für den Erschließungsträger:

-----  
Jürgen Ditz  
Bürgermeister

-----  
Uta Woge  
Geschäftsführerin

-----  
Kristine Lenschow  
1. Stadträtin

Dieser Vertrag umfasst 7 Seiten und folgende Anlagen:

Anlage 1: Erschließungsgebiet

Anlage 2: Übersicht Kostenteilung Gewässerausbau

Anlage 3: Festlegungen zur Führung der Bestandsdokumentation des Zweckverbandes  
Grevesmühlen v. 04.06.2015



## Erschließung B-Plan 34.1 der Stadt Grevesmühlen

Stand: 15.03.2016

Kostenteilungsgrundlage städtebaulicher Erschließungsvertrag

Grundlage: Kostenberechnung vom Dezember 2015 / Januar 2016, IB Storm (Entwurfsplanung)

Titel	Kurztext	RW-System ohne Gewässer	RW-System mit Gewässer	Differenz (netto)		
01	BE/BR/StdLöhne	10.500,00 €	10.500,00 €		0,00 €	
02	Versorgungsträger	14.500,00 €	14.500,00 €		0,00 €	
03	Schmutzwasser	55.766,00 €	55.766,00 €		0,00 €	
04	APW baulich	16.040,00 €	16.040,00 €		0,00 €	
05	APW elektr/maschin.	26.260,00 €	26.260,00 €		0,00 €	
06	Gewässerleitung	0,00 €	67.997,50 €		67.997,50 €	
07	RW-Leitungen (Nord)	24.775,00 €	25.930,00 €	1.155,00 €	0,00 € *1	
08	HA-SW	9.996,50 €	9.996,50 €		0,00 €	
09	Wasserleitung	28.297,75 €	28.297,75 €		0,00 €	
10	HA-Wasser	15.942,50 €	15.942,50 €		0,00 €	
11	Beleuchtung	22.705,00 €	22.705,00 €		0,00 €	
12	Straßenbau	202.386,00 €	204.386,00 €	2.000,00 €	0,00 € *2	
13	Grundstücksangleichungen	16.240,00 €	16.240,00 €		0,00 €	
14	RW-Leitungen theor (GKB)	27.987,50 €	0,00 €		-27.987,50 €	
15	Unvorhergesehenes	3.603,75 €	3.603,75 €		0,00 €	
Nettosumme		475.000,00 €	518.165,00 €	3.155,00 €	40.010,00 €	43.165,00 €
19% Mehrwertsteuer		90.250,00 €	98.451,35 €		7.601,90 €	8.201,35 €
Brutto-Baukosten		565.250,00 €	616.616,35 €		47.611,90 €	51.366,35 €

\*1 Mehrkosten aufgrund erforderlichem Absturzbauwerk am Gewässerschacht

\*2 Mehrkosten aufgrund erforderlicher senkrechter Anschlüsse der ursprünglichen Straßenabläufe auf die Gewässerleitung im südlichen Erschließungsbereich

Grundlage: Ermittlung des Ingenieurhonorars zum Stand der Kostenberechnung gem. Mail v. 06.01.2016

Bruttosummen aus tabellarischen Aufstellungen

59.179,44 € 63.103,01 €

3.923,57 €

Gesamtsumme der Mehrkosten aus dem Bau der Gewässerleitung gegenüber einer "üblichen" RW-Leitung im Erschließungsgebiet:

51.366,35 €

3.923,57 €

Grevesmühlen, den 15.03.2016

55.289,92 € brutto

Ingenieurbüro  
S•T•O•R•M

## Honorar Verkehrsanlagen HOAI 2013

Bauvorhaben :

Erschließung B - Plan 34 - 1, der Stadt Grevesmühlen  
Verkehrsanlagen

Anrechenbare Kosten :	475.000,00 €
nach Kostenberechnung vom 16.12.15 zum Stand Entwurf)	
Honorarzone :	II
Zuschlag zum Mindestsatz	0,00
Zuschlag für Umbauten	0,00
Honorar nach Honorartafel	
Interpolation	
Wert 1	475.000,00 €
Honorar 1	41.100,00 €
Wert 2	480.000,00 €
Honorar 2	41.433,00 €
Honorar bei den o.a. anrechenbaren Kosten	475.000,00 € = 41.100,00 €
Nebenkosten	5,00 %

### HONORARBERECHNUNG

Grundleistungen	Bewertung Einzelleistung in %	Bewertung n. HOAI in %	fertiggestellte Leistung in %	Honoraranteile
1. Grundlagenermittlung	2,00	2,00		822,00 €
2. Vorplanung	20,00	20,00		8.220,00 €
3. Entwurfsplanung	25,00	25,00		10.275,00 €
4. Genehmigungsplanung	8,00	8,00		3.288,00 €
5. Ausführungsplanung	10,00	15,00		4.110,00 €
6. Vorbereitung Vergabe	10,00	10,00		4.110,00 €
7. Mitwirkung Vergabe	4,00	4,00		1.644,00 €
8. Objektüberwachung	7,50	15,00		3.082,50 €
9. Objektbetreuung	1,00	1,00		411,00 €
	87,50	100,00		35.962,50 €
<b>GRUNDLEISTUNGEN</b>				<b>35.962,50 €</b>
Umbauszuschlag				0,00 €
Summe der Grundleistungen				35.962,50 €
<b>Besondere Leistungen</b>				
a) Örtliche Bauüberwachung		2,40	0	11.400,00 €
b) sonst. Besondere Leistung gem Anlage				- €
Summe der besonderen Leistungen				11.400,00 €
<b>GESAMTHONORAR AUS GRUND- UND BESONDEREN LEISTUNGEN</b>				<b>47.362,50 €</b>
Nebenkosten	5,00 %			2.368,13 €
Gesamtsumme netto				49.730,63 €
Mehrwertsteuer	19,00 %			9.448,82 €
<b>Gesamtsumme brutto</b>				<b>59.179,44 €</b>

Grevesmühlen, 06.01.2016

Ingenieurbüro S•T•O•R•M



## Honorar Verkehrsanlagen HOAI 2013

Bauvorhaben :

Erschließung B - Plan 34 - 1, der Stadt Grevesmühlen m Gewässerl.  
Verkehrsanlagen

Anrechenbare Kosten :	518.165,00 €	
nach Kostenberechnung vom 06.01.16 zum Stand Entwurf)		
Honorarzone :	II	
Zuschlag zum Mindestsatz	0,00	
Zuschlag für Umbauten	0,00	
Honorar nach Honorartafel		
Interpolation		
Wert 1	500.000,00 €	Honorar 1 42.433,00 €
Wert 2	525.000,00 €	Honorar 2 43.908,00 €
Honorar bei den o.a. anrechenbaren Kosten	518.165,00 €	= 43.504,74 €
Nebenkosten	5,00 %	

### HONORARBERECHNUNG

Grundleistungen	Bewertung Einzelleistung in %	Bewertung n. HOAI in %	fertiggestellte Leistung in %	Honoraranteile
1. Grundlagenermittlung	2,00	2,00		870,09 €
2. Vorplanung	20,00	20,00		8.700,95 €
3. Entwurfsplanung	25,00	25,00		10.876,19 €
4. Genehmigungsplanung	8,00	8,00		3.480,38 €
5. Ausführungsplanung	10,00	15,00		4.350,47 €
6. Vorbereitung Vergabe	10,00	10,00		4.350,47 €
7. Mitwirkung Vergabe	4,00	4,00		1.740,19 €
8. Objektüberwachung	7,50	15,00		3.262,86 €
9. Objektbetreuung	1,00	1,00		435,05 €
	87,50	100,00		38.066,65 €
<b>GRUNDLEISTUNGEN</b>				38.066,65 €
Umbauszuschlag				0,00 €
Summe der Grundleistungen				38.066,65 €
<b>Besondere Leistungen</b>				
a) Örtliche Bauüberwachung		2,40	0	12.435,96 €
b) sonst. Besondere Leistung gem Anlage				- €
Summe der besonderen Leistungen				12.435,96 €
<b>GESAMTHONORAR AUS GRUND- UND BESONDEREN LEISTUNGEN</b>				50.502,61 €
Nebenkosten	5,00 %			2.525,13 €
Gesamtsumme netto				53.027,74 €
Mehrwertsteuer	19,00 %			10.075,27 €
<b>Gesamtsumme brutto</b>				63.103,01 €

Grevesmühlen, 06.01.2016

Ingenieurbüro S•T•O•R•M





Zweckverband Grevesmühlen  
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

04.06.2015  
he

Zweckverband Grevesmühlen \* Karl – Marx – Straße 9 \* 23936 Grevesmühlen

## Festlegungen zur Führung der Bestandsdokumentation des ZV Grevesmühlen

### 1. Hinweise und Vorschriften

Diese Ausfertigung der Festlegungen zur Führung der Bestandsdokumentation des ZV Grevesmühlen vom 04.06.2015 ersetzt die Version vom 05.07.2010 sowie alle weiteren historischen Versionen dieser Festlegungen. Diese Version der Festlegungen wird allen aktuell bekannten Mitwirkenden an der Erstellung der Bestandsdokumentation des Zweckverbandes Grevesmühlen zur Verfügung gestellt.

Die Bestandspläne sind auf Grundlage folgender Vorschriften anzufertigen:

- DIN 2425 T 1-4 und T 7 Planwerke für die Versorgungswirtschaft
- DIN 18702 Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne
- DVGW Regelwerk (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.)
- DWA Regelwerk (Abwassertechnische Vereinigung e.V.)
- ZV-AUT M-V Zeichenvorschrift automatische Liegenschaftskarte M –V
- Verm Kat G Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg /Vorpommern
- GW 120 Planwerke für die Rohrnetze der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung
- GW 123 Erstellung und Fortführung der digitalen Leistungsdokumentation (besonders die Absätze 7.6 – 7.14)
- ZVG-EHP/Reg.Nr./ 020215 ZVG-Dokumentationsrichtlinie für die Erstellung digitaler Planwerke

Die Bestandspläne sind auf Grundlage der ZVG-Dokumentationsrichtlinie zu erstellen. Diese ist durch das beauftragte Ingenieurbüro vom GIS- Büro des Zweckverbandes Grevesmühlen zu beziehen. Zusammen mit der Dokumentationsrichtlinie erhält das Vermessungsbüro eine digitale Vorlagezeichnung und die Symbolbibliotheken für die Wasser- und Abwasserfachschen. Die ZVG-Dokumentationsrichtlinie regelt detailliert den Inhalt und Umfang der zu übergebenden Leistung. Die wesentlichen Aussagen der Dokumentationsrichtlinie werden wie folgt beschrieben:

Es ist ausschließlich bei der Lagevermessung das amtliche Koordinatensystem ETRS89 UTM-33N (EPSG:25833 ohne Zonenzahl im Easting) zu nutzen. Als Grundlage für die Darstellung des Bestandes wird vom Zweckverband Grevesmühlen auf Anforderung ein Kartenausschnitt der ALKIS im DWG / DXF Format zur Verfügung gestellt.

Die Höhenermittlung erfolgt in DHHN 92.

Die Ebenenbelegung und Symbole sind vom ZVG vorgegeben und konsequent einzuhalten.

Die Leitungsbestände sind dreidimensional zu vermessen.

Achtung! Die Bestandspläne sind je Medium (Trinkwasser, Abwasser, Kabel, ALKIS, Topographie) in separaten Dateien zu speichern. Diese Dateien können für die Erstellung der Bestandspläne in Papier- und PDF Formate per XREF zusammengeführt werden.

Damit die einzelnen Rahmenkarten geplottet werden können, ist eine PLT- und eine PDF Datei zu erstellen.

Zwecks Prüfung der eingemessenen und dargestellten Angaben hat der Auftragnehmer einen Vorabzug in doppelter Ausfertigung spätestens 14 Tage nach der letzten Einmessung an die GIS- Dokumentationsstelle des ZV GVM zu übergeben.

Nach erfolgter Korrektur durch den auftraggebenden Fachbereich sind endgültige Pläne (Bestandsplan inklusive Knoten- und /oder Detaildarstellungen und/ oder Sonderzeichnungen) und die digitale Speicherung im Format DXF bzw. DWG AutoCAD Version 2000 bzw. höher, per Email oder CD-ROM an die GIS- Dokumentationsstelle zu übergeben. Die vollständige Dokumentation ist als korrigierte Ausgabe 4 Wochen nach Abschluss der Bauarbeiten mit einem Aktualitätsvermerk einzureichen.

Unter der Bezeichnung „Bestandsplan“ wird die Summe der einzelnen Plots einer Leitungstrasse verstanden. Ein Original ist die durch den Auftragnehmer signierte Fassung des Bestandsplanes mit zugehöriger digitaler Zeichnung. Jeder weitere Abzug des Bestandsplanes ist als Kopie zu kennzeichnen.

Zu übergebende Übersichts- und Bestandspläne:

- Entwurfsvermessungspläne: 1 Übersichtsplan (Maßstab 1:5000)  
1 EV-Plan in 2-facher Ausfertigung Maßstab 1:500  
(1 Original/ 1 Kopie)
  - TW: 1 Übersichtsplan (Maßstab 1:5000) TW in 2-facher Ausfertigung  
(1 Original/ 1 Kopie)
  - 1 Bestandsplan (Maßstab 1:500) TW in 2-facher Ausfertigung  
(1 Original/ 1 Kopie)
  - Knotenpunktskizzen und Detailzeichnungen nur in Ausnahmefällen  
gesondert (2-fach)
- AW: 1 Übersichtsplan (Maßstab 1:5000) AW in 2-facher Ausfertigung

- (1Original/ 1 Kopie)
- 1 Bestandsplan (Maßstab 1:500) AW in 2-facher Ausfertigung (1 Original / 1 Kopie)
- Knotenpunktskizzen und Detailzeichnungen nur in Ausnahmefällen gesondert (2-fach)

Weiterer Bestandteil der zu übergebenden Leistung ist das Koordinatenverzeichnis und ein Verzeichnis der verwendeten Höhenfestpunkte.

Im Fall der Komprimierung von Daten ist vorzugsweise Winzip zu verwenden.

Die Koordination der Vermessungsdienstleistungen obliegt dem Auftragnehmer.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer, wenn vorhanden, Planungsunterlagen über den Verlauf der jeweiligen Leitungstrassen zur Verfügung.

## 2. Festlegungen bezüglich der örtlichen Leitungsaufnahme

Prinzipiell sind alle Ver- und Entsorgungsleitungen am offenen Graben in Lage und Höhe zu messen.

Steuer- und Elektrokabel sowie Anlagen sind im Bestandsplan darzustellen.

Die für die Bestandsplanerstellung erforderlichen Sachdaten sind vom Ingenieurbüro in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Bauleiter zu erfassen.

Das Ingenieurbüro hat sich bei der Erstellung von Detailplänen und Leitungsknoten eine aussagefähige Dokumentation (unmaßstäbliche Skizzen etc.) vom Bauleiter übergeben zu lassen. Diese ist zusammen mit den fertigen Bestandsplänen zu übergeben.

Entwässerungseinrichtungen wie Regenrückhaltebecken bzw. Regenüberlaufbecken sind nach Lage und Höhe zu vermessen. Anschließend sind gesonderte Detailzeichnungen von diesen Bauwerken zu erstellen.

Die Topographie ist im Trassenbereich 20 m beidseitig aufzunehmen. In Einzelfällen sind projektzugehörige Gebäude auch außerhalb der Trassenbreite zu vermessen. Alle Hausanschlüsse sind eindeutig den entsprechenden Häusern zuzuordnen.

Darzustellen sind:

- Gebäude mit Hausnummern und Beschriftungen öffentlicher Gebäude (Gebäude sind mit mindestens 3 Hauptpunkten aufzunehmen, fehlende Gebäudepunkte sind so aufzumessen, dass sie konstruierbar sind!)
- Fahrbahnbegrenzungslinien, Straßen- und Wegenamen, Befestigungsarten der Fahrbahn
- Oberirdische Teile von Leitungen, Hydranten, Hydrantenkappen, Straßen oder Schieberkappen, Deckelmitte für Einstiegs- und Inspektionsschächte mit Höhenangabe, Straßeneinläufe, Rinnen, Kabelkästen/ -schränke und Transformatoren
- Durchlässe mit Sohlhöhen und Durchmesser

- Brücken
- Gewässer mit Vorflutfunktionen, Begrenzungslinien und Sohlhöhen, Gewässerbezeichnung und Fließrichtung, Böschungsoberkanten, Böschungsbefestigungen an Rohrausläufen
- Merksäulen oder Steine für Leitungen
- Grenzeinrichtungen (Hecken, Zäune, Mauern und Gräben)
- augenscheinliche Grenzsteine
- \*Bäume, Baumreihen und Maste
- \*Regenfallrohre und Lampen
- \*Nutzungsarten
- \*Gebäudeeinzelheiten
- Orientierungshöhen alle 20 – 30 m im Gelände und an topographischen Objekten

Die mit \* gekennzeichneten Punkte nur nach gesonderter Vereinbarung.

Nachstehend aufgeführte Ingenieurbüros sind im Besitz der ZVG- Dokumentationsrichtlinie und werden von uns empfohlen:

- Dipl. Ing. J.-M. Dubbert – Dorfstraße 7 (Gutshaus) – 23968 Gramkow –Telefon +49384286460
- Ingenieurbüro Höger & Partner – Sielbecker Landstraße 50 – 23701 Eutin – Telefon +494521790033
- Ingenieurbüro Heimo Wittenburg – Hauptstraße 10 – 23936 Wölschendorf – Telefon +4938812166
- Vermessungsbüro Holst & Krähmer – Langer Steinschlag 7 – 23936 Grevesmühlen – Telefon +493881786000
- Vermessungsbüro Lothar Bauer – Kerstin Siwek – Kanalstraße 20 – 23970 Wismar – Telefon +493841283200
- Vermessungsbüro Döhring und Wulff – Kanalstraße 20 – 23970 Wismar – Telefon +493841212966

Andreas Lachmann  
Verbandsingenieur

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2016-698</b>
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 21.03.2016
		Verfasser: Herr Lars Prahler
<b>Breitbandausbau; Grundsatzbeschluss zur Bereitstellung des Eigenanteils für die Beantragung von Fördermitteln</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und der Genehmigung der Kommunalaufsicht, den Eigenanteil der Stadt in Höhe von maximal 10 % der Wirtschaftlichkeitslücke für den Breitbandausbau zur Verfügung zu stellen.

#### Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat eine Initiative zum Breitbandausbau gestartet. Ziel ist der flächendeckende Breitbandausbau im gesamten Bundesgebiet mit einer Versorgung von 50 Mbit/s Downloadrate bis zum Jahr 2018. Die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde am 22. Oktober 2015 veröffentlicht. Der Bund fördert in Projektgebieten, die noch unterversorgt sind und in denen auch in den nächsten drei Jahren kein eigeninvestiver Ausbau durch Telekommunikationsanbieter erfolgt, die sogenannte Wirtschaftlichkeitslücke, die sich beim Ausbau für den TK-Anbieter ergeben würde. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V koordiniert das Programm auf Landesebene und setzt bei der Umsetzung auf die Landkreise. Die Landkreise treten für die Gemeinden in den Projektgebieten selbst als Antragsteller auf. Der Landkreis Nordwestmecklenburg beabsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Breitbandkompetenzzentrum M-V (BKZ), die Gemeinde im Rahmen einer gemeindeübergreifenden Antragstellung zur Förderung des Breitbandausbaus zu berücksichtigen.

Weitere Kommunen, die dieser Auswahl angehören und die in einem Zuge mit der Gemeinde einen Breitbandausbau erfahren sollen, sind voraussichtlich im Bereich des Amtes Klützer Winkel und Grevesmühlen-Land.

Diese Auswahl berücksichtigt die aktuelle Versorgungssituation sowie die Ergebnisse der Markterkundung, wonach zumindest in Teilen des Stadtgebietes kein TK-Anbieter auf eigene Kosten den Ausbau in den betreffenden Gemeinden in absehbarer Zeit durchführen wird.

Das Breitbandkompetenzzentrum beabsichtigt die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens, mit dem die sogenannte Wirtschaftlichkeitslücke ermittelt werden soll. Es wird beabsichtigt, diese Wirtschaftlichkeitslücke mit öffentlichen Mitteln auszugleichen. Der Bund fördert die Wirtschaftlichkeitslücke grundsätzlich mit 50 %, in Gebieten mit geringer Wirtschaftskraft kann dieser Satz bis auf 70 % erhöht werden. Das Land M-V will bis auf 90 % kofinanzieren, womit sich im Ergebnis dessen ein Eigenanteil von 10 % für die Gemeinde ergibt. Dieser kann bei finanzschwachen Gemeinden auf Antrag abgesenkt oder ersetzt werden. Darüber entscheidet ein Beirat auf Landesebene.

Die Wirtschaftlichkeitslücke ist noch nicht bekannt, insofern kann auch keine verbindliche Aussage zu dem bei der Gemeinde zur Rede stehenden finanziellen Anteil getroffen werden. Es kann von einer Wirtschaftlichkeitslücke von 3 T€/Haushalt ausgegangen werden und dass dies im Stadtgebiet von Grevesmühlen insbesondere die Ortsteile südlich der Bahntrasse betrifft.

Der Antrag muss bis zum 29. April 2016 gestellt werden (Deadline). Dieser Grundsatzbeschluss ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Antrags für das Gemeindegebiet. Der Landkreis übernimmt als Antragsteller für die Gemeinden und späterer Zuwendungsempfänger das alleinige Haftungsrisiko und möchte den Willen der Gemeinde zur Bewerbung im Förderprojekt erkennen.

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und der kommunalrechtlichen Genehmigung und erzeugt deshalb noch keine Bindungswirkung. Die verbindliche Zusage der Gemeinde ist erst nach Vorliegen des konkreten finanziellen Angebotes des ausführenden Unternehmen sowie Fördermittelzusagen möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich